

Universität Siegen
Fakultät II Bildung – Architektur – Künste
Department Erziehungswissenschaft – Psychologie
Sommersemester 2015

Bachelorarbeit
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts

Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“

Abgabetermin: 17.07.2015

Erstprüfer: Prof. Dr. Albrecht Rohrman
Zweitprüfer: apl. Prof. Dr. phil. Johannes Schädler

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
Teil I	5
2. Menschenrechte	5
2.1 Der Begriff	5
2.2 Die Geschichte	10
2.3 Menschenrechte heute	15
3. Soziale Arbeit	20
3.1 Der Begriff	20
3.2 Die Geschichte	25
3.3 Soziale Arbeit heute	31
4. Verbindungen zwischen Menschenrechten und Sozialer Arbeit	33
Teil II	36
5. Menschenrechte und Soziale Arbeit	36
5.1 Der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit	36
5.1.1 Argumente für ein Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession	36
5.1.2 Kritik und notwendige Einschränkungen	40
5.1.3 Diskursfazit	43
5.2 Menschenrechtsbildung und Praxis	45
5.2.1 Die Bedeutung von Menschenrechtsbildung für die Soziale Arbeit	45
5.2.2 Welche Rolle kommt der Praxis zu?	49
6. Fazit	52
7. Literaturverzeichnis	54
8. Plagiatserklärung	61

1. Einleitung

Es ist wohl innerhalb der Profession sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf praktischer Seite unbestritten, dass das Selbstverständnis Sozialer Arbeit historisch bedingt schon oftmals diversen Änderungs-, Erweiterungs- und Aktualisierungsprozessen unterworfen war. Neue Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung sowie der stetig wachsende vorhandene Erfahrungsschatz der Praxis sind hierfür als Begründung anzuführen. Mit dem Hintergrund der Globalisierung und einer (u.a. hierdurch bedingten) immer wichtiger werdenden internationalen Ausrichtung und Vernetzung der Profession ist vor allem in jüngerer und jüngster Zeit erneut ein solcher Diskurs zu einer möglichen Veränderung bzw. Erweiterung des Selbstverständnisses innerhalb der Profession feststellbar: die Debatte darüber, ob Soziale Arbeit inhärent eigentlich als eine „Menschenrechtsprofession“ zu verstehen ist und sie sich somit auch nach außen hin, z.B. in Abgrenzung zu anderen Professionen, als solche darstellen und etablieren sollte bzw. zumindest den Menschenrechtsbezug als ein, die Profession definierendes, Hauptmerkmal beschreiben sollte. Belege für das Vorhandensein dieser Debatte finden sich auf Anhieb etliche. So weist beispielsweise auch der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V. in seinem Internetauftritt darauf hin, dass „Soziale Arbeit [...] oft als Menschenrechtsprofession dargestellt [wird]“ (DBSH, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, 2015) und sieht im Menschenrechtsbezug ein wesentliches Merkmal der Professionshaltung (vgl. ebd.). Als führend innerhalb der deutschsprachigen Debatte ist in diesem Zusammenhang sicherlich v.a. auch Silvia Staub-Bernasconi zu nennen, die seit Jahren in ihren Publikationen immer wieder ein Plädoyer für ein Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession hält.¹

Diesem aktuellen Menschenrechtsdiskurs Rechnung tragend, versucht die vorliegende Bachelorarbeit zur Klärung desselben einen kleinen Beitrag zu leisten. Sie tut dies, indem im ersten Teil der Arbeit zunächst die beiden zur Debatte stehenden Themengebiete „Menschenrechte“ und „Soziale Arbeit“ losgelöst voneinander betrachtet werden. Beachtung erfahren dabei jeweils die Dimensionen Begriffsbestimmung, Geschichte sowie aktuelle Situation (Kapitel 2 und 3).

¹ Vgl. u.a. den Titel ihres aktuell noch nicht erschienenen Buches: „Soziale Arbeit und Menschenrechte. Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat“ (erscheint voraussichtlich Mitte Juli 2015).

Diese Ausführungen dienen dazu, die Begriffe „Menschenrechte“ und „Soziale Arbeit“ als theoretische Grundbegriffe der Arbeit näher zu bestimmen, damit deren jeweilige Implikationen (auch für die weitere Verwendung im zweiten Teil der Arbeit) deutlich werden.

Das sich anschließende vierte Kapitel der Arbeit beschreibt die Synthese der beiden vorangegangenen sowie die gedankliche Überleitung zum zweiten Teil der Arbeit. Hierin werden die eventuellen (historischen und aktuellen) Schnittmengen zwischen Menschenrechten und Sozialer Arbeit erörtert. Mithilfe dieser Schnittmengen gilt es zu erläutern, wie sich dann in einem zweiten Gedankenschritt die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession konstruieren lässt.

Im sich anschließenden zweiten Teil der Arbeit (Kapitel 5) geht es dann darum, die These einer ‚Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit‘ in Bezug auf verschiedene Dimensionen hin konkret weiterzudenken. Hierfür wird zunächst der bisherige Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit systematisch aufgearbeitet. Dies geschieht, indem untersucht wird, welche Argumente auf dem jetzigen Stand des Diskurses für ein Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession sprechen bzw. welche Argumente sich zeigen, die für eine einschränkende Gültigkeit dieses Selbstverständnisses sprechen und welche Schlussfolgerungen sich insgesamt aus beiden Richtungen ergeben (Kapitel 5.1). Daran anschließend sollen die Kategorien ‚Menschenrechtsbildung‘ sowie ‚Bedeutung der Praxis‘ näher erörtert werden, um deren Rolle und Gewicht in der Konstruktion der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession näher bestimmen zu können. Es folgt das Fazit (Kapitel 6), indem noch einmal die zentralen Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln zusammenfassend miteinander in Beziehung gesetzt werden. Abschließend soll auf diese Weise die eingangs formulierte Frage beantwortet werden, ob und inwieweit Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu verstehen ist. Hierin enthalten ist auch ein kurzer Ausblick auf eventuell zu erwartende zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich.

Teil I

2. Menschenrechte

Um abschließend klären zu können, ob bzw. inwieweit sich Soziale Arbeit heute als eine „Menschenrechtsprofession“ verstehen lässt, erscheint es in einem ersten Analyseschritt notwendig, die Menschenrechte und ihre Implikationen an sich zu erörtern. Dies ist somit Gegenstand des nun folgenden Kapitels. Dabei geht es im ersten Teil des Kapitels zunächst um den oft komplexen und auf verschiedene Weise gebrauchten Begriff der Menschenrechte und wie dieser sich – auch im weiteren Verlauf dieser Arbeit – verstehen lässt. Es folgt im zweiten Teil eine Rekonstruktion der Geschichte der Menschenrechtsidee, bevor es im dritten und dieses Kapitel abschließenden Teil dann um Menschenrechte heute und ihre Implementation in konkreten Dokumenten geht. Bei allen Ausführungen ist zu beachten, dass diese insofern nur begrenzt und zusammenfassend dargestellt werden können, als dass eine ausführlichere Betrachtung den formalen Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

2.1 Der Begriff

Schlägt man zunächst einmal im Duden den Begriff „Menschenrecht“ nach, so wird dieses wie folgt definiert: „unabdingbares Recht auf freie und allseitige Entfaltung der Persönlichkeit in einem Staatswesen“ (Duden, Menschenrecht, 2015). Darüber hinaus schlägt der Duden, neben dieser doch recht allgemein formulierten Definition, direkt im Anschluss hieran auch noch andere Wörter vor, mit denen das Wort Menschenrecht typischerweise verbunden wird. Dadurch wird die allgemeine Definition dann sprachlich etwas fassbarer. So lassen sich hier u.a. einige konkrete Beispiele für Menschenrechte finden (etwa Meinungs- und Pressefreiheit), als auch bestimmte Eigenschaften, die den Menschenrechten oft zugeschrieben werden (etwa universell, allgemein, individuell und unveräußerlich zu sein) (vgl. ebd.).

Begibt man sich im Anschluss nun daran, in wissenschaftlicher Literatur zum Thema nach einer Begriffsbestimmung der Menschenrechte zu suchen, so lassen sich bei vielen Autoren u.a. genau diese Eigenschaften wiederfinden. Schüssler (2012, S.63) stellt übergreifend für die Menschenrechte fest, dass diese mittlerweile „zu den zentralen Normen und Werten der Menschheit“ (ebd.) gehören, es sich bei ihnen außerdem um „universelle Rechte, die sich aus dem Wert und der Würde des Menschen herleiten“ (ebd.) handle. Dieser Argumentation folgend, lässt sich als notwendige

Eigenschaft eines Menschenrechts also zunächst festhalten, dass dieses dem einzelnen Menschen immer bereits allein aufgrund der Tatsache zukommen muss, dass er oder sie ein Mensch ist und seine Gewährung an keinerlei andere Faktoren (wie z.B. eine bestimmte Staatsangehörigkeit) geknüpft sein darf, da es sich eben auch bei Wert und Würde um Eigenschaften handelt, die jeder Mensch unabhängig von sonstigen Faktoren besitzt. Genau diese Eigenschaft ist es dann auch, welche die Menschenrechte von allen anderen Rechten abgrenzen und ihren besonderen Status als supranationale Rechte begründen. Sandkühler (2013, S.105f.) weist allerdings darauf hin, dass die Menschenrechte trotz diesem Sonderstatus nicht, wie oft behauptet, bereits *vorstaatlich* existieren, sie aber gleichzeitig auch nicht erst im Staat und/oder vom Staat verliehen werden können, es sich bei ihnen daher vielmehr um ein *nebenstaatliches* Gebilde handelt, in welchem die Menschen innerhalb eines Staates und über Staatsgrenzen hinweg sich diese Rechte neben dem Staat wechselseitig einräumen (vgl. ebd.).

Neben den bisher erörterten Eigenschaften lassen sich Menschenrechte außerdem als *individuelle, kategorische, egalitäre, sowie universelle* Rechte beschreiben (vgl. Lohmann, 2010, S. 36f.). Individuell bedeutet, dass Träger eines Menschenrechts immer der einzelne Mensch ist, nicht etwa eine Gruppe von Menschen. Als kategorisch lassen sich die Menschenrechte insofern verstehen, als dass sie eben exklusiv für die Kategorie der Menschen gelten. Sobald etwas als ein Mensch identifiziert ist, sind ihm/ihr alle Menschenrechte ohne Bedingung zuzuschreiben. Umstritten ist aber im Lichte neuerer medizinischer Forschung immer wieder, was/wer als Mensch gilt und was/wer eben nicht (ab welchem Zeitpunkt zählen beispielsweise Embryonen als Mensch?). Egalität der Menschenrechte heißt darüber hinaus, dass alle Menschenrechte allen Menschen zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort der Welt in gleichem Maße zukommen müssen (vgl. ebd.). Hiermit eng verbunden ist das letzte Merkmal der Menschenrechte: das der Universalität bzw. universellen Geltung. Es ist zugleich wohl das umstrittenste Merkmal.

Eng mit dieser Streitfrage zusammenhängend ist die eigentlich vorangestellte Frage nach dem rechtlichen Charakter der Menschenrechte. Denn diese lassen sich einerseits als moralische, andererseits als legale bzw. positiviert Rechte verstehen. Als moralische Rechte stellen die Menschenrechte Ansprüche, die „auf einem globalen, minimalen und übergreifenden Konsens unterschiedlicher Moralauffassungen beru-

hen“ (Gosepath, 2010, S. 19). Sie können daher begründet den Anspruch erheben, universell zu gelten; „auch unabhängig von ihrer faktischen Anerkennung und Befolgung“ (ebd., S. 21).² Im Unterschied zum moralischen Verständnis der Menschenrechte kann für die Menschenrechte als legale, positiviert Rechte keine universelle Geltung attestiert werden. Mit der rechtlichen Konkretisierung und Institutionalisierung der Menschenrechte, d.h. mit ihrer Verankerung im internationalen Recht (s. hierzu Kapitel 2.3) geht nämlich immer auch einher, diese als festgeschriebene Rechte in irgendeiner Form einklagen zu können bzw. Anspruch auf Schutz dieser gegenüber Dritten zu haben (vgl. ebd., S. 22ff.). Es lässt sich somit zusammenfassend festhalten, dass Menschenrechte als moralische Rechte einen begründeten universellen Geltungsanspruch erheben, den sie aber als legale, positive Rechte nicht erfüllen können; denn faktisch gelten die Menschenrechte längst nicht überall auf der Welt universell.³ Darüber hinaus wird den Menschenrechten oftmals vorgeworfen, sie seien eine „Erfindung“ des westlichen Kulturkreises und quasi nach imperialistischer Fassung dem Rest der Welt auferlegt worden. Dieses Argument schwächt erheblich den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte und muss daher kurz erörtert werden. Zunächst einmal wird die Kritik aus kulturrelativistischer Sicht im weiteren Sinne so formuliert, dass die Menschenrechtsnormen mit ihrem individuellen Charakter nur für diejenigen Kulturen und Gesellschaften universelle Geltung beanspruchen könnten, in denen auch der Individualismus und die Idee der Menschenrechte selbst eine Tradition und feststellbare Verankerung haben – dies sei aber eben nur in den Gesellschaften des westlichen Kulturkreises der Fall, weswegen die Menschenrechte für den Rest der Welt keine universelle Geltung beanspruchen bzw. erwarten dürften (vgl. Talbott, 2005, S. 39ff.). Dem lässt sich einerseits direkt entgegensetzen, dass auch im Westen allen Menschenrechtserklärungen zum Trotz über lange Zeit und bis in die unmittelbare Vergangenheit hinein, massive Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung waren (vgl. hierzu auch Kapitel 2.2 und 2.3), und die Menschenrechtsidee in der Theorie noch eine vergleichsweise junge, in der Praxis des gesellschaftlichen Lebens sogar eine sehr junge Entwicklung darstellt. Weiß (2011, S. 25) bemerkt hierzu:

² Zur Schlussfolgerung einer universellen Geltung der Menschenrechte als moralische Rechte kommt u.a. auch Talbott (2005, S. 39ff.).

³ Vgl. zur Unterscheidung eines moralischen und eines juristischen Verständnisses der Menschenrechte auch Ernst, 2010, S. 48ff..

„Menschenrechte waren keine ‚westliche Selbstverständlichkeit‘, sondern mussten auch im Okzident gegen gegenläufige Traditionen allererst erkämpft werden“.

Zur Entkräftung dieses Arguments trägt darüber hinaus die Beobachtung bei, dass es sich bei den unterstellten kulturellen Unterschieden und Besonderheiten nicht um grundlegend unterschiedliche Wertvorstellungen handelt, es dagegen vielmehr oftmals „nur“ um eine unterschiedliche Gewichtung geteilter Wertvorstellungen zu gehen scheint (vgl. Ernst, 2010, S. 61f.). Ein gutes Beispiel hierfür ist die sich kulturell unterscheidende Meinung zu den Werten „Freiheit“ einerseits und „Sicherheit“ andererseits. Als geteilte Werte werden vielfach beide über kulturelle Grenzen hinweg als wichtig und schützenswert begriffen. Da sich beide Werte jedoch nicht parallel maximieren lassen, kommt es zu kulturell unterschiedlichen Gewichtungen, die mehr oder minder stark den einen Wert zu Lasten des anderen Wertes realisieren (vgl. ebd.).

Führt man den Gedanken einer möglichen unterschiedlichen Gewichtung nun logisch weiter, kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass es beim Merkmal der Universalität der Menschenrechte nicht darum gehen kann, dieses immer in allen kulturellen Kontexten auf der Welt als gegebene Voraussetzung zu betrachten. Mit dem universellen Geltungsanspruch alleine ist, wie oben erörtert, faktisch noch längst keine universelle Geltung erreicht. Es geht also bei dieser Eigenschaft vielmehr darum, die Gewährung von Menschenrechten sowie deren Schutz mit dem Argument eines universellen Geltungsanspruches begründet zu verbessern und auszuweiten (vgl. Clapham/Marks, 2005, S. 393f.).

In den vorangegangenen Abschnitten wurde sich dem Begriff der Menschenrechte genähert, indem die darin implizierten und in der einschlägigen Literatur diskutierten Merkmale bzw. Eigenschaften der Menschenrechte erörtert wurden. Neben diesen Eigenschaften ist aber für ein möglichst klares Begriffsverständnis auch die Ebene der Begründung der Menschenrechte von Bedeutung. Hierzu lassen sich mehrere Begründungen finden. Zum einen lässt sich die Auffassung vertreten, dass jeder Mensch quasi von Natur aus immer schon mit Menschenrechten ausgestattet ist, die ihm, genau wie seine Menschenwürde, allein aufgrund der Tatsache zukommen, dass er ein Mensch ist (vgl. Sandkühler, 2014, S. 276f.). Dem entgegen findet sich auf der anderen Seite die Überzeugung, dass die Menschenrechte erst durch Verrechtlichung zustande kommen und dem einzelnen Menschen gewährt werden können, da sie aus

moralischen Ansprüchen entstehen, die historisch und kulturell wandelbar sind, also für jeden Menschen zum Zeitpunkt seiner Geburt jeweils unterschiedlich ausgestaltet sein könnten (vgl. ebd.). Dieser zweiten Begründung folgend, lässt sich abschließend als ein letztes wichtiges Merkmal der Menschenrechte festhalten, dass diese ihrer Natur nach eben nicht starr und unveränderbar sein können, dagegen immer offen, unvollständig und wandelbar sind. Dies zeigt sich auch darin, dass keinesfalls alle aktuell geltenden Menschenrechte unstrittig sind (z.B. das sehr umstrittene Recht auf Arbeit), weswegen es nur allzu nachvollziehbar erscheint, dass sich die Vorstellungen darüber, was als Menschenrecht gelten sollte, stetig weiterverändern und dies somit eben auch der Katalog der Menschenrechte tut (vgl. Lohmann, 2010, S. 38 sowie Sandkühler, 2014, S. 275f.).

Es bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass ein Recht nur dann den Anspruch erheben kann, ein Menschenrecht zu sein, wenn es alle dargestellten Eigenschaften erfüllt, d.h. individuell, kategorisch, egalitär und universell ist (vgl. Lohmann, 2010, S. 44). Vor einer zu weiten Fassung des Begriffes der Menschenrechte sollte man dementsprechend eher Abstand nehmen, denn hierin liegt immer auch die Gefahr begründet, die Idee der Menschenrechte selbst abzuwerten. Wenn potenziell alle moralisch begründbaren Rechte auch zu Menschenrechten werden können, verlieren diese ihren besonderen Status und ihr Alleinstellungsmerkmal in Abgrenzung zu anderen Rechten. Ernst (2010, S. 51) formuliert dies so: „Je mehr kontroverse moralische Forderungen als Menschenrechte angesehen werden, desto kontroverser wird die Idee der Menschenrechte selbst.“

Letztlich lässt sich zusammenfassend durchaus sagen, dass der Begriff der Menschenrechte ein sehr komplexer und vielschichtiger ist, der aus unterschiedlichen Professionen und Kontexten heraus jeweils anders definiert und verstanden wird. Eine eindeutige, unstrittige Begriffsdefinition existiert daher (noch) nicht; es geht folglich „weniger um die *Analyse* eines Begriffs als um die *Bildung* eines solchen“ (Ernst, 2010, S. 49; Hervorh. im Original). Dies erscheint umso wichtiger, da der Missbrauch des Begriffes in der Geschichte vielfach belegt ist und unter dem Deckmantel und Vorwand der Menschenrechte „mensenrechtswidrige Interventionen funktionalisierbar“ (Weiß, 2011, S. 21) werden. Der Begriff unterliegt somit immer auch der Gefahr für diverse Eigeninteressen missbraucht zu werden (vgl. ebd.).

2.2 Die Geschichte

Bei dem Versuch, die Geschichte der Menschenrechte zu rekonstruieren, stellt sich zuallererst die Frage nach dem Beginn dieser. Sollte man beispielsweise bereits in der Antike nach Überlieferungen suchen, die auf Parallelen zum heutigen Menschenrechtsverständnis hinweisen? Oder sollte man nicht vielmehr erst in der neueren Geschichte beginnen, in der die heute noch so oder ähnlich verstandenen und geltenden Menschenrechte konkretisiert wurden? Diese Frage ist auch in der Literatur noch umstritten; es lassen sich zu beiden Positionen zahlreiche Autoren finden. Für die vorliegende Arbeit wurde entschieden, auch bereits in der Antike nach den Anfängen der Menschenrechte zu suchen, da es eben nicht nur um die Geschichte der konkreten Ausgestaltungen und Festschreibungen der Menschenrechte gehen soll, sondern vielmehr auch um die Menschenrechts*idee* als solche. Dies erscheint auch in Bezug auf die Ausgangsfrage zielführender, da sich so eventuelle Parallelen und/oder Schnittmengen in der Geschichte der Menschenrechte einerseits und der Sozialen Arbeit andererseits im weiteren Verlauf der Arbeit besser analysieren lassen sollten.

Geschichtlich sehr frühe Parallelen zur modernen Idee der Menschenrechte lassen sich vor allem in den Gesellschaften der römischen und griechischen Antike finden; hier speziell in der Philosophie der Stoa (vgl. Siewert, 2005, S. 135ff.). Diese ging davon aus, dass grundsätzlich alle Menschen gemeinsame Rechte allein durch die Tatsache haben, dass sie eine gemeinsame Natur (i.e. das Menschsein) teilen (vgl. Schilling, 2010, S. 2). Bei der Analyse der antiken Parallelen muss allerdings immer mitbedacht werden, dass in den überlieferten Schriften der Philosophen aus dieser Zeit zwar gelegentlich dieselben Begrifflichkeiten (z.B. Menschenwürde, Menschenrecht, Religionsfreiheit) auftauchen, die auch heute noch mit den Menschenrechten assoziiert werden, diese aber zur damaligen Zeit oftmals in einem völlig anderen Kontext benutzt wurden und dadurch auch inhaltlich teilweise sehr anders verstanden wurden als dies heute der Fall ist (vgl. Cancik, 2005, S. 94ff.). Nichtsdestotrotz lassen sich die Anfänge der Begriffe ‚Menschenwürde‘ und ‚Person‘ in dieser Zeit in den Schriften Ciceros verorten (vgl. ebd.), während die ‚Religionsfreiheit‘ als Idee erstmals im 2. Jahrhundert n. Chr. nachzuweisen ist (vgl. ebd., S. 98ff.). Zusammenfassend für diese Zeit lässt sich also festhalten, dass die frühesten Vorläufer einer Idee der Menschenrechte nicht im positivierten Recht zu sehen sind, sondern vielmehr allesamt aus philosophischer Tradition stammen, d.h. auch unabhängig von

einer bestimmten Religion entstanden sind (vgl. ebd., S. 103f.). Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass diese Begriffe und Ideen in ihrer Entstehungszeit nur einen sehr kleinen bis gar keinen Einfluss auf das real stattfindende Leben in der damaligen Gesellschaft hatten (welche sich als imperiale Sklavengesellschaft charakterisieren lässt); demnach ist „ihre nachantike Rezeption [...], gemessen an den antiken Voraussetzungen, erstaunlich stark“ (ebd., S. 103).

Es ist demnach unter Berücksichtigung des geringen zeitgenössischen Einflusses nicht verwunderlich, dass diese Ideen nach dem Untergang der römisch-griechischen antiken Herrschaften jahrhundertlang aus dem Bewusstsein der Menschen verschwanden und sich nachweislich erst wieder im Spätmittelalter erste Schriften finden lassen, die ein erneutes Aufkommen der Menschenrechtsidee vermuten lassen. Ein solches wichtiges Dokument aus dem Mittelalter ist sicherlich die ‚Magna Charta‘ aus dem Jahre 1215, welche die Rechte des damaligen englischen Königs erstmals einschränkte, während auf der anderen Seite dem Adel einige Freiheitsrechte eingeräumt wurden (vgl. Ceming, 2010, S. 44). Auch die „Unverletzlichkeit des Eigentums und der Person“ (ebd.) wurde festgeschrieben. Wie bereits angedeutet galten diese Rechte allerdings nur für den Adel und waren daher an den Stand, nicht an das Individuum (wie die modernen Menschenrechte) geknüpft. Die Magna Charta hatte somit ebenso wenig realen Einfluss auf die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse wie auch schon ihre antiken Vorläufer (vgl. ebd.).

Das nächste erwähnenswerte Dokument findet sich dann auch in der Tat abermals erst einige Jahrhunderte später wiederum in England. Mit der ‚Habeas Corpus Akte‘ (1679) wurden „zum ersten Mal Freiheitsrechte einem Individuum und nicht einem bestimmten Stand“ (ebd., S. 44ff.) zugesprochen. Diese wurden 1689 dann im Zuge der ‚Bill of Rights‘ noch einmal erweitert. Knapp ein Jahrhundert später schließlich (1776) entstand mit der ‚Virginia Bill of Rights‘ der später im selben Jahr neu entstandenen Vereinigten Staaten von Amerika ein weiteres wichtiges Dokument, welches das Fortschreiten sowie die Ausdehnung der Menschenrechtsidee begünstigte. Hierin wurde u.a. festgelegt, dass jeder Mensch von Natur aus frei geboren wird und gewisse angeborene Rechte besitzt. Ein ähnliches Dokument ist auch die französische ‚Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers‘ aus dem Jahre 1789 (vgl.

ebd.). Alle genannten Dokumente⁴ hatten jedoch eines gemeinsam: Sie galten erstens nur für die Bürger des jeweiligen Staates, waren also *spezifische Bürgerrechte*, nicht *allgemeine Menschenrechte*. Darüber hinaus galten sie zweitens selbst innerhalb des Staates nur für bestimmte Bürger; sämtliche Frauen, sowie in der Virginia Bill of Rights auch sämtliche Sklaven und amerikanischen Ureinwohner waren kategorisch von den verkündeten Rechten ausgeschlossen. Es zeigt sich somit, dass der Menschenrechtsgedanke sich im Zeitalter der Aufklärung zwar einflussreicher und breiter entwickelte als dies in den zuvor beschriebenen Epochen der Fall war, jedoch die formulierten Rechte für einen großen Teil der jeweiligen Gesellschaft immer noch nicht Realität waren. Dennoch sind die genannten Schriften als wichtige Vorläufer der verschiedenen heutigen Menschenrechtserklärungen (s. Kap. 2.3) zu verstehen.

Abseits der ideengeschichtlichen Vorläufer der Menschenrechte lassen sich weiterhin auch die konkreten rechtlichen Vorläufer analysieren. Hier zu nennen ist v.a. die sog. „humanitäre Intervention“, deren Entstehung im 17. Jhd. zu verorten ist und die dem klassischen Völkerrecht zuzuschreiben ist (vgl. Buergenthal/Thürer, 2009, S. 11f.).

Idee der humanitären Intervention war es, Drittstaaten das Recht zu geben

„mit Gewalt gegen einen anderen Staat vorzugehen, wenn dieser die Angehörigen des Drittstaates in einer Weise behandelte, die das Gewissen der Völkerrechtsgemeinschaft verletzte.“ (ebd.)

Weitere Vorläufer des modernen Menschenrechtsschutzes finden sich darüber hinaus im Fremdenrecht, sowie im humanitären Völkerrecht – hier v.a. im Bereich des Kriegsrechts (vgl. ebd., S. 12ff.). So schuf bspw. die ‚Genfer Konvention‘ aus dem Jahre 1864 zum ersten Mal einen rechtlichen Schutz u.a. für medizinisches Personal und Verwundete in Kriegszeiten. Ein ähnlicher Schutz für den Seekrieg wurde mit der dritten ‚Haager Konvention‘ (1899) festgelegt (vgl. ebd.). Im Zuge der Internationalisierung der Menschenrechte im 19. Jhd. wurden diese frühen Formen des Menschenrechtsschutzes dann weiter ausgedehnt (u.a. Verbot des Sklavenhandels und teilweiser Schutz von religiösen Minderheiten). Auch allen diesen rechtlichen Vorläufern war gemein, dass sie nicht als allgemeine Menschenrechte auf jedes einzelne Individuum zielten, sondern vielmehr nur bestimmte – als besonders gefährdet/verletzlich eingestufte – Personengruppen schützten (vgl. ebd., S. 15ff.).

⁴ Zu den beschriebenen Schriftstücken aus dem 17. und 18. Jhd. siehe u.a. auch Buergenthal/Thürer (2009, S. 30), Lohmann (2011, S.61), sowie Schilling (2010, S. 2f.).

Damit ist die Geschichte der Menschenrechte im 20. Jhd. angekommen, dem für ihre Entwicklung bis dato wohl wichtigstem. Durch die Schreckenserfahrungen gleich zweier Weltkriege bedingt, entwickelten sich die Menschenrechte nun in diesem Jahrhundert so stark wie nie zuvor in der Geschichte weiter.

Zu nennen ist im Zuge dieser Entwicklung zunächst der nach dem 1. Weltkrieg entstandene und in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen bestehende Völkerbund. Dieser hatte zwar nicht explizit den Menschenrechtsschutz zur Aufgabe, kannte aber doch zwei Bestimmungen, die für die Entwicklung der Menschenrechte von Bedeutung waren (vgl. ebd.). Zum einen das sog. ‚Mandatssystem‘, welches

„einzelne Siegermächte mit der Verwaltung der Mandatsgebiete betraut[e]. Sie waren verpflichtet, das Mandat im Interesse der einheimischen Bevölkerung wahrzunehmen.“ (ebd., S. 16)

Im Vergleich zur klassischen Kolonialherrschaft, in welcher die kolonialisierte Bevölkerung de facto oft völlig rechtlos war, ist das Mandatssystem also durchaus als Fortschritt zu deuten, da es die Interessen der Bevölkerung in den besetzten Gebieten zumindest formal erstmals anerkannte. Eine zweite wichtige Neuerung, die der Völkerbund brachte, war die Festsetzung internationaler Standards zum Schutz der Arbeiter (vgl. ebd., S. 18). Der Völkerbund schützte insgesamt aber auch nur selektiv einzelne, wiederum als besonders verletzlich eingestufte, Personengruppen und kannte somit keine allgemeinen Menschenrechte im heutigen Sinne.

Diese entwickelten sich erst nach dem 2. Weltkrieg und in besonderem Maße eben auch aufgrund des in Nazi-Deutschland begangenen Holocausts sowie der anderen erlebten Kriegsverbrechen – die in diesem Ausmaß bis dato völlig unvorstellbar waren. Bereits während des Krieges (1941) einigten sich daher der damalige US-amerikanische Präsident Roosevelt und der damalige britische Premierminister Churchill in der ‚Atlantik-Charta‘ darauf, dass auf die Erfüllung der Menschenrechte in der zu erarbeitenden Nachkriegsordnung besonderes Augenmerk gerichtet werden sollte (vgl. Ceming, 2010, S. 47). Eine Haltung, die Roosevelt in einer Rede vor dem Kongress aus dem selben Jahr nochmals bekräftigte, indem er für die Nachkriegsordnung vier Grundfreiheiten jedes Menschen anvisierte: Die freie Meinungsäußerung, die Religionsfreiheit, das Recht auf den Schutz vor sozialer Not sowie das Recht, ohne Angst leben zu können (vgl. Buergenthal/Thürer, 2009, S. 25). Es ist somit nicht überraschend, dass die nach dem Ende des 2. Weltkrieges gegründete und den gescheiterten Völkerbund ersetzende UNO die Menschenrechte bereits in

ihrer Charta mehrfach erwähnt⁵. Am 10.12.1948 schließlich wurde dann die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ (im Folgenden AEMR) in Form einer nicht bindenden Erklärung von der Generalversammlung der UNO angenommen (vgl. ebd., S. 29f.), wobei die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, die Ukrainische Sowjetrepublik, die Weißrussische Sowjetrepublik, sowie Südafrika dagegen stimmten, während sich Saudi-Arabien seiner Stimme enthielt (vgl. Ceming, 2010, S. 47). Zusammen mit den beiden Pakten aus dem Jahre 1966 (Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) bildet die AEMR bis heute den „Kern des Menschenrechtssystems der UNO“ (Buergethal/Thürer, 2009, S. 29). Alle drei zusammen werden daher auch als ‚international Bill of Rights‘ (vgl. ebd.) bezeichnet. Dieses Grundgerüst wurde in den folgenden Jahrzehnten dann vielfach durch weitere Pakte/Abkommen etc. erweitert und ergänzt; es entstanden auf Grundlage der AEMR auf diese Weise bis dato über 100 Dokumente zum Menschenrechtsschutz (vgl. Hüfner, 2010, S. 12) und dieser Prozess kann noch nicht als abgeschlossen verstanden werden. Neben der AEMR ist für den europäischen Kontinent darüber hinaus als wichtiges Menschenrechtsdokument die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden kurz Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK) aus dem Jahre 1953 zu nennen (vgl. ebd., S. 191ff.).⁶

Damit ist die Geschichte der Menschenrechte in der Gegenwart angekommen. Eine letzte wichtige Kritik bzw. Einschränkung dieser sowie auch der meisten der in der Literatur zur Verfügung stehenden anderen Darstellungen der Menschenrechtsgeschichte muss allerdings abschließend noch Erwähnung finden. Oft wird die Geschichte der Menschenrechte nämlich als rein westliche Geschichte rekonstruiert ohne Beiträge aus anderen Erdteilen zu berücksichtigen; dies wiederum wird dann teilweise als Argument angeführt, das gegen die bereits im vorangegangenen Kapitel angesprochene strittige Frage der universellen Geltung spricht. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken muss daher erwähnt werden, dass die Idee der Menschenrechte historisch natürlich auch in anderen Kulturkreisen auffindbar ist – insbesondere in der jüngeren Geschichte. So weist bspw. Cmiel (2012, S. 27ff.) auf die Beiträge so-

⁵ Vgl. zu den für die Menschenrechte relevanten Passagen der UN-Charta Buergethal/Thürer (2009, S. 26ff.).

⁶ Vgl. zu einem genaueren Überblick sowie der Bedeutung der genannten Dokumente auch das folgende Kapitel 2.3.

wohl des lateinamerikanischen und afrikanischen, sowie auch asiatischen Kontinents hin.⁷

Zusammenfassend bleibt zur Geschichte der Menschenrechte also festzuhalten, dass erste Ideen und Vorläufer der heutigen Menschenrechte bereits in den antiken griechisch-römischen Gesellschaften auffindbar sind, deren Wirkung und Bedeutung aber durch die realgeschichtlichen Lebensverhältnisse großer Teile dieser Gesellschaften entsprechend eingeschränkt werden müssen. Danach lässt sich eine Periode der Entwicklungsstagnation ausmachen und weitere Vorläufer der heutigen Menschenrechte lassen sich erst wieder im späten Mittelalter finden. Ab dem 17./18. Jahrhundert und der Epoche der Aufklärung dann nimmt die Geschichte der Menschenrechte Schwung auf und erreicht im 20. Jahrhundert nach der globalen Erfahrung gleich zweier Weltkriege ihren vorläufigen Höhepunkt. Nicht zu vernachlässigen sind dabei, wie erwähnt, die Beiträge nicht-westlicher Kulturen, um eine allzu einseitige geschichtliche Rekonstruktion zu vermeiden und nachhaltig das Universalitätsmerkmal der Menschenrechte zu bekräftigen.

2.3 Menschenrechte heute

Im Folgenden sollen noch einmal die bereits erwähnten Dokumente AEMR und EMRK sowie einige andere ausgewählte Dokumente des Menschenrechtsschutzes genauer erörtert werden, um den Stellenwert der Menschenrechte heute abschließend bewerten zu können.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der UNO verabschiedet (vgl. Germelmann, 2014, S. 169f.). Zwar geschah dies in Form einer völkerrechtlich nicht bindenden Erklärung, ihre Bedeutung ist aber dennoch bis heute enorm, was v.a. auch darin begründet liegt, dass die AEMR später durch rechtlich verbindliche Menschenrechtsabkommen/Menschenrechtspakte ergänzt wurde (vgl. ebd., S. 170). Die beiden ersten dieser Pakte sind zum einen der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbPR) und zum anderen der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (IPwskR), die beide im Jahre 1966 angenommen wur-

⁷ Auch Opitz (2002, S. 49ff.) betont den Beitrag nicht-westlicher Akteure bei der Entstehung der AEMR überzeugend, während Joas (2011, S. 270ff.) auf das Vorhandensein auch früherer Menschenrechtsdiskurse anderer Kulturkreise aus dem 19. Jhd. hinweist.

den, bevor sie 1976 in Kraft traten (vgl. Tiedemann, 2006, S. 22). Parallel zum Entwurf der AEMR wurde mit der Formulierung der beiden Pakte bereits 1947 von der Kommission für Menschenrechte begonnen (vgl. ebd.). Die AEMR zusammen mit den beiden Pakten ist heute als „allgemein anerkannte[r] Mindeststandard der Menschenrechte“ (Schilling, 2010, S. 4) zu verstehen. Zur Sicherung der in der AEMR formulierten Rechte wurde zunächst eine Menschenrechtskommission geschaffen, die später in einen Menschenrechtsrat umgewandelt wurde (vgl. ebd., S. 4ff.), der ein periodisches Überprüfungsverfahren zur Beachtung und Schutz der Menschenrechte in und durch die Mitgliedsstaaten eingeführt hat (vgl. ebd.). Außerdem wurde 1993 das Amt eines ‚Hochkommissar für Menschenrechte‘ geschaffen (vgl. Hüfner, 2010, S. 15f.).

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Menschenrechte darüber hinaus vielfach in drei Generationen unterteilt⁸, wobei die erste Generation klassischen Freiheits- und Abwehrrechte beschreibt, welche jeder Mensch dem Staat gegenüber innehat und welche ihn gleichzeitig vor Übergriffen desselben schützen. Diese Rechte finden sich v.a. in den Artikeln 1-21 der AEMR sowie im IPbpR (vgl. Ceming, 2010, S. 48ff.). Eine zweite Generation sind die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte, welche soziale Anspruchsrechte jedes Menschen formulieren; der Aspekt der Gleichheit wird hierin konkretisiert und betont (Artikel 22-27 AEMR sowie IPwskR) (vgl. ebd.). Die dritte Generation schließlich wird erst seit den 1970er Jahren intensiv diskutiert. Rechte dieser Generation lassen sich als ‚Solidarrechte‘ beschreiben, welche dazu beitragen sollen, die Rechte der ersten und zweiten Generation global besser zu verwirklichen. Hierzu zählen u.a. das Recht auf Entwicklung, auf eine gesunde Umwelt, sowie das Recht auf Frieden. Strittiger als die Rechte der vorangegangenen Generationen sind die Rechte dieser Generation v.a. deshalb, weil es sich bei ihnen nicht mehr um Individualrechte, sondern vielmehr um Kollektivrechte handelt. Nichtsdestotrotz sind auch diese Rechte von Bedeutung, da „sie auf existentielle Probleme eines großen Teils der Menschheit verweisen“ (ebd.). Alle drei Generationen sind dabei immer als zusammengehörig zu verstehen. Sie bedingen und durchdringen sich gegenseitig und können nicht alleine stehen; auch sollte die Einteilung

⁸ Diese Unterteilung ist allerdings nicht unstrittig und argumentativ zu begründen; sie wird für die vorliegende Arbeit aber dennoch verwendet.

in Generationen keinerlei Hierarchie der Generationen implizieren, vielmehr nur zur besseren Übersichtlichkeit beitragen (vgl. ebd.).

Weitere wichtige Abkommen der UNO, die heute den mit AEMR und den beiden Pakten von 1966 begründeten Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen komplementieren sind darüber hinaus die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948), das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), das Übereinkommen über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid (1973), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen gegen Folter (1984; Zusatzprotokoll 2002), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), das Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990), das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006), sowie schließlich das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006) (vgl. Buergenthal/Thürer, 2009, S. 44-65)⁹. Auch wenn nicht in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsstaaten das jeweilige Abkommen ratifiziert haben, so sind doch „alle Staaten Mitglied von mindestens einem und über 80 Prozent aller Staaten [...] Mitglied von vier oder mehr der UNO-Menschenrechtsverträge (ebd., S. 64). Die UNO beschreibt somit mit ihrem sehr breit aufgestellten und differenziert ausformulierten Menschenrechtssystem bis heute die wichtigste Instanz des internationalen Menschenrechtsschutzes. Dieses System kann aber keinesfalls als abgeschlossen verstanden werden; es unterliegt vielmehr stetigen Erweiterungen und/oder Verbesserungen, da auch die Menschenrechte an sich ja als wandelbar zu verstehen sind (vgl. Kap. 2.1). Insgesamt gesehen hat das Menschenrechtssystem der UNO aber signifikant zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in vielen Teilen der Welt beigetragen und tut es noch (vgl. Hüfner, 2010, S. 13f.). Neben der Ausformulierung der Menschenrechte bestehen aktuell neue Herausforderungen für die UNO – sie steht nun vor der Aufgabe, in allen Teilen der Welt die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die für eine Implementierung der formulierten Menschenrechte notwendig sind. Es geht also in neuerer Zeit stärker als bisher auch um den Aspekt der Menschenrechtsbildung¹⁰: Es soll

⁹ Vgl. zur ausführlicheren Darstellung der einzelnen Abkommen und ihrer Bedeutung ebd..

¹⁰ Ausführlicher siehe hierzu auch Kap. 5.2.1.

eine ‚universelle Menschenrechtskultur‘ geschaffen werden (vgl. ebd., S. 19). Die Wichtigkeit der Menschenrechte als einer Kernsäule der UNO zeigt sich außerdem in den gestiegenen Ausgaben: für die Jahre 2008/2009 bspw. stieg das Budget für Menschenrechte an und betrug immerhin ca. 3% des Gesamtbudgets der UNO (vgl. ebd., S. 21).

Neben dem Menschenrechtssystem der UNO kommt aber auch regionalen Abkommen und Erklärungen eine hohe Bedeutung zuteil. In diesem Zusammenhang ist für die vorliegende Arbeit v.a. die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (kurz Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK) von Bedeutung, da diese eben für den europäischen Raum maßgeblich ist. Die EMRK wurde vom Europarat ausgearbeitet und trat am 3. September 1953 in Kraft, also bereits vergleichsweise kurze Zeit nach der AEMR (vgl. Buergenthal/Thürer, 2009, S. 192). Bis dato entstanden zur EMRK vierzehn Zusatzprotokolle. Sowohl die EMRK als auch alle Zusatzprotokolle wurden von allen 47 Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert (vgl. ebd., S. 193). Die EMRK beruht materiell weitgehend auf der AEMR. Anders als diese jedoch beschreiben die EMRK und alle Zusatzprotokolle einen völkerrechtlich bindenden Vertrag (vgl. Schilling, 2010, S. 6). Inhaltlich lassen sich in der EMRK v.a. die oben beschriebenen Rechte der ersten Generation ausmachen (vgl. Buergenthal/Thürer, 2009, S. 194ff.). Auffallend ist, dass der Schutz sozialer Rechte weitestgehend fehlt. Als eine Art Ausgleich hierfür wurde daher 1961 zusätzlich die ‚Europäische Sozialcharta‘ geschaffen, welche soziale Rechte im Stil von Staatszielbestimmungen formuliert (vgl. ebd., S. 9). Neben EMRK und Sozialcharta sind darüber hinaus bis heute über 200 weitere Verträge und Zusatzprotokolle zum Schutz der Menschenrechte entstanden; außerdem wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) geschaffen. Trotzdem kommt es natürlich auch in Europa immer noch zu massiven Menschenrechtsverletzungen, die EMRK/die Sozialcharta können also abschließend nicht als alleinige und vollständige Sicherung der Menschenrechte betrachtet werden. Vielmehr liefern sie ein gutes Rahmenkonstrukt, auf dem sich der europäische Menschenrechtsschutz weiter und stärker aufbauen lassen kann (vgl. Sandkühler, 2013, S. 27f.). Die Bedeutung der EMRK im Verhältnis zu ihren jeweiligen Vertragsstaaten ist dennoch sehr groß, bedingt sie doch

„ein Menschenrecht auf *diesen* Staat, auf die von ihm zu garantierenden Abwehrrechte der Individuen *gegen* den Staat, auf Schutz *durch* den Staat und auf faire Verfahren *im* Staat.“ (ebd., S. 31; Hervorh. im Original)

Der Europarat nimmt somit im internationalen Menschenrechtssystem neben der UNO eine herausragende Rolle ein (vgl. Buergenthal/Thürer, 2009, S. 188ff.). Neben den Abkommen des Europarates existiert auch innerhalb der EU seit dem 7. Dezember 2000 mit dem Vertrag von Lissabon und der damit rechtsverbindlich gewordenen Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein weiteres wichtiges europäisches Menschenrechtsabkommen (vgl. Germelmann, 2014, S. 175f.).

Neben dem europäischen Menschenrechtssystem existieren natürlich auch in anderen Erdteilen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte. Diese sollen daher im Folgenden zumindest kurz benannt werden. Zum einen findet sich auf dem amerikanischen Kontinent nach Vorbild der EMRK die ‚Amerikanische Menschenrechtskonvention‘ (AMRK) aus dem Jahre 1969 (in Kraft getreten erst 1978), die von der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) erarbeitet wurde und ebenfalls analog zur EMRK auch einen Gerichtshof für Menschenrechte kennt. Auffällig ist, dass die USA und Kanada die AMRK nicht ratifiziert haben (vgl. Tiedemann, 2006, S. 24). Für den afrikanischen Kontinent existiert die ‚Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker‘ aus dem Jahre 1981 (auch Banjul-Charta genannt), während auch in der arabischen Welt seit 2004 mit der ‚Arabischen Menschenrechts-Charta‘ ein Menschenrechtsabkommen in Kraft getreten ist (vgl. Germelmann, 2014, S. 173ff.). Besonders in der arabischen Welt aber ist das Menschenrechtssystem bis heute noch lückenhaft und nur vergleichsweise lose verankert (vgl. Opitz, 2002, S. 216). Abschließend lässt sich also festhalten, dass sowohl global (AEMR), als auch regional (EMRK, andere Abkommen) Vertragswerke zum Menschenrechtsschutz bestehen, diese aber natürlich in Zukunft entwicklungsfähig und auch entwicklungsbedürftig bleiben.

Insgesamt konnten die unter dem Stichwort Menschenrechte zu bedenkenden Dimensionen im Zuge dieser Arbeit nur angeschnitten werden, da der Versuch einer vollständigen Betrachtung an dieser Stelle zu weit führen würde. Es lässt sich aber zusammenfassend feststellen, dass sich unter dem Schlagwort Menschenrechte

„eine komplexe internationale Menschenrechtspraxis entwickelt, in der unterschiedliche politische Akteure rechtliche Normen und Konventionen erklären, in Kraft setzen, interpretieren und anwenden und in der über Gehalt und Begründung der Men-

schenrechte im rechtlichen wie im moralischen Sinne, und in der politischen Bedeutung, gestritten und diskutiert wird.“ (Lohmann, 2011, S. 62)

3. Soziale Arbeit

Im nun folgenden Teil der Arbeit soll es um Soziale Arbeit ganz generell gehen, zunächst losgelöst von einem zur Debatte stehenden Menschenrechtsbezug der Profession. Zusammen mit den Ausführungen des vorangegangenen Kapitels entsteht auf diese Weise die theoretische Grundlage, um analysieren zu können, ob ein solcher Bezug besteht und wenn ja, inwiefern dieser zu begrüßen oder auch abzulehnen ist. Beachtung erfahren dabei wiederum die Dimensionen Begriffsverständnis und Geschichte sowie die aktuelle Ausgestaltung der Profession.

3.1 Der Begriff

Beim Gedanken an den Begriff Soziale Arbeit denkt man häufig zugleich die Begriffe Sozialpädagogik und Sozialarbeit mit. Doch welcher der drei Begriffe beschreibt genau was? Wo liegen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten? Oder kurz gefragt: Was ist denn überhaupt Soziale Arbeit und welche Rolle spielen dabei die anderen beiden Begriffe?

Zunächst einmal lässt sich feststellen, dass die Begriffe sowohl im Alltagsgebrauch als auch in der wissenschaftlichen Literatur häufig „unterschiedlich und konfus“ (Birgmeier/Mührel, 2011, S.40) verwendet werden, insofern noch Klärungsbedarf herrscht. In der Literatur lassen sich unterschiedliche Systeme der Begriffseinordnung finden, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen. Als erstes existiert das sogenannte Divergenz- oder auch Differenzmodell (vgl. ebd. sowie Merten, 1998, S. 17f.): Autoren, die diesen Ansatz vertreten gehen davon aus, dass Sozialpädagogik einerseits und Sozialarbeit andererseits historisch unterschiedlichen Traditionen entstammen und dass weiter diese Unterschiede zwischen beiden auch bis heute Bestand haben (vgl. Merten, 1998, S. 17): „Wer Sozialarbeit (SA) einfach als Sozialpädagogik (SOP) bezeichnet, verkennt das Wesen beider. Er wird beiden Seiten nicht gerecht“ (Birgmeier/Mührel, 2011, S. 42). Als zweite Theorie zur Begriffsbestimmung findet sich die Theorie einer begrifflichen Subordination (vgl. ebd., S. 42ff.): Hierzu zählen Autoren, die entweder Sozialarbeit (bspw. weil sie ein größeres Arbeitsfeld beschreibe) oder Sozialpädagogik (bspw. weil dies der ältere Begriff sei) als Oberbegriff sehen, wobei der jeweils andere dann nur die Funktion einer Subkategorie er-

füllt (vgl. ebd.). Eine dritte Position ist diejenige der Begriffssubstitution: hier wird angenommen, dass beide Begriffe beliebig austauschbar und damit synonym sind (vgl. ebd.). Darüber hinaus existieren vereinzelt Autoren, die keinen der Begriffe für angemessen halten, stattdessen einen komplett neuen etablieren zu versuchen (Alternative) (vgl. ebd.). Der Konvergenzansatz dagegen geht davon aus, dass Sozialarbeit und Sozialpädagogik ein einheitliches System beschreiben, insofern konvergent seien (vgl. ebd.). Merten (1998, S. 18) und andere halten diesen Ansatz aber für wenig überzeugend. Schließlich existiert noch der Identitätsansatz, der mit dem Begriff Sozialarbeit immer beide Begriffe meint, da die historisch bestehenden Unterschiede heute keinerlei Bestand mehr haben (vgl. Birgmeier/Mührel, 2011, S.42ff.)¹¹. Dieser Ansatz bildet gleichzeitig die Grundlage für den letzten und bis heute wichtigsten Ansatz: Den Subsumtionsansatz (vgl. ebd.). Hier wird davon ausgegangen, dass Sozialpädagogik und Sozialarbeit heute ein zwar kein *einheitliches* (Konvergenz), wohl aber ein *gemeinsames* Handlungssystem beschreiben, welches dann mit dem Sammelbegriff Soziale Arbeit beschrieben wird (vgl. ebd.). Diese beschreibt dann die „gemeinsamen Orte und Institutionen der Praxis der Sozialpädagogik *und* der Sozialarbeit“ (ebd., S.40; Hervorh. im Original) heute. Es wird angenommen, dass

„Soziale Arbeit [...] in der historischen Nachfolge und Verbindung der zwei ursprünglich nebeneinanderfließenden Zuströme von Sozialarbeit und Sozialpädagogik [steht].“ (ebd., S. 48; Hervorh. im Original)

Auch die begriffliche Subsumtion bestreitet natürlich nicht die Tatsache, dass historische Differenzen zwischen Sozialpädagogik einerseits und Sozialarbeit andererseits existieren. Es lassen sich mindestens drei wichtige Ursprungstraditionen erkennen. Als erstes diejenige der Fürsorge, die für die Sozialarbeit prägend war. Als zweites die sozialpädagogische Tradition, die als Spezialkategorie der größeren Kategorie Erziehungswissenschaft zuzurechnen ist. Als drittes schließlich die Tradition der bürgerlichen Frauenbewegung mit Alice Salomon als eine der Hauptvertreterinnen (vgl. Merten, 1998, S. 17)¹².

Doch worum geht es nun konkret in der auf diese Weise begrifflich abgestimmten Sozialen Arbeit? Um den Begriff inhaltlich füllen zu können, müssen seine (Forschungs-)gegenstände und Ziele näher beschrieben werden.

¹¹ Vgl. ausführlicher zur Identitätstheorie auch Merten, 1998, S. 20ff..

¹² Siehe zur Geschichte des heutigen Feldes „Soziale Arbeit“ ausführlicher das nächste Kap. 3.2.

Forschungsgegenstände lassen sich dabei ganz generell in Material- und Formalobjekte einteilen. Materialobjekte sind dabei die gesondert zur Forschung ausgewählten Teile der Gesamtheit aller möglichen Forschungsgegenstände (vgl. Birgmeier/Mührel, 2011, S. 92). Formalobjekte wiederum beschreiben die jeweilige Perspektive, aus der nun die ausgewählten Materialobjekte wissenschaftlich untersucht werden (vgl. ebd.). Als Materialobjekte der Sozialen Arbeit lassen sich folglich die Gegenstände „Mensch, Gesellschaft, Geschichte und Kultur“ (ebd.) herausarbeiten. Die Formalobjekte, die zu diesen Materialobjekten erforscht werden, sind allerdings um ein vielfaches größer und sehr heterogen. So lassen sich z.B. allein zum Materialobjekt Mensch Forschungsbestrebungen zu den verschiedenen Lebensaltern an sich mit ihren spezifisch unterschiedlichen Herausforderungen, zur Beziehung der Generationen zueinander, zu Sozialisationstheorien, zu Kriminalität und abweichendem Verhalten, etc. finden (vgl. ebd., S. 93). Das Forschungsinteresse der Sozialen Arbeit ist also sehr breit gefächert. Der Versuch, die Soziale Arbeit in ihrer Gänze zu systematisieren, ist daher zwar nötig, bleibt aber wohl immer unvollständig und lückenhaft. Wenigstens erwähnt werden müssen aber als Theorien Sozialer Arbeit zumindest hermeneutisch-pragmatische und erziehungswissenschaftliche Theorien, sowie darüber hinaus Theorien von sozialen Problemlagen und deren Bewältigung (vgl. ebd.). Diese Oberkategorien wiederum implizieren jeweils eine Fülle an wichtigen Untertheorien, dessen Auflistung an dieser Stelle aber zu weit führen würde.

Strittig ist weiterhin, ob die Soziale Arbeit eine eigene Wissenschaft beschreibt, es also eine Sozialarbeitswissenschaft gibt, oder aber ob sie nicht doch Teil der Erziehungswissenschaft ist und bleiben sollte (vgl. z.B. Müller, 2001, S. 229ff.). Diese Frage kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden; es finden sich auch zu dieser Frage sehr unterschiedliche Ansichten in der Literatur. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es die Soziale Arbeit durch ihre beiden Seiten Wissenschaft und Praxis immer gleichzeitig mit einerseits auf Erkenntnisse der Wissenschaft gestützten Wissenssystemen und andererseits auf die Praxis gestützten Handlungs- und Reflexionssystemen zu tun hat (vgl. Birgmeier/Mührel, 2011, S. 40f.). Bei einem funktionierenden Austausch zwischen beiden könnte so ein der Sozialen Arbeit eigenes professionelles Handlungswissen entstehen (vgl. ebd.).

Eine weitere Frage im Kontext einer Begriffsbestimmung von Sozialer Arbeit ist für diese Arbeit noch einmal von besonderer Bedeutung: Handelt es sich bei der Sozia-

len Arbeit um eine eigene Profession oder (lediglich) um eine Disziplin? Denn nur wenn diese Frage positiv beantwortet werden kann, macht es ja überhaupt Sinn, sie als Menschenrechts*profession* zu analysieren. Tatsächlich gibt es auch zu dieser Frage in der Literatur unterschiedliche Auffassungen und in der Forschung unterschiedliche Strömungen. Es hat sich sowohl eine Disziplins- als auch eine Professionsforschung innerhalb der Sozialen Arbeit ausgebildet. Professionsforschung zielt dabei auf das Herstellen von Professionstheorien, die wiederum einen Beitrag leisten können, für die Soziale Arbeit spezifisches Handlungswissen zu generieren, welches sie in der Folge als eigenständige Profession etabliert (vgl. ebd., S. 99ff.). Professionen sind dabei generell gesprochen Handlungssysteme, denen es um „methodische Konkretisierung des Einzelfalls [...] und im Handlungsvollzug um Angemessenheit [...] und Wirksamkeit“ (Merten, 2005, S. 661) geht. Insofern lässt sich die Soziale Arbeit allerdings als Profession verstehen; dieses Verständnis wird dementsprechend auch für die Erörterung als Menschenrechtsprofession angenommen.

Neben den grundsätzlichen theoretisch-wissenschaftlichen Theorien ist aber v.a. auch die Praxis der Sozialen Arbeit wichtig, um den Begriff inhaltlich zu füllen. Hier geht es der Sozialen Arbeit vielfach darum, Menschen zu *befähigen*, also um die vielfach zitierte „Hilfe zur Selbsthilfe“. Hinter dieser Formel kann z.B. (neben vielem anderen) stehen, Menschen dazu zu befähigen, Eigenkräfte zu entwickeln und ihre Ressourcen kennen und nutzen zu lernen (vgl. Erler, 1993, S. 13f.). Außerdem kann Aufgabe Sozialer Arbeit sein, Menschen in allen Lebenslagen zu *begleiten* und zu *betreuen*, auf ihre Not aufmerksam zu machen und ihre Ansprüche zu vertreten (vgl. ebd.). Diese Auflistung ist natürlich längst nicht vollständig, gibt aber vielleicht einen ersten Überblick über das komplexe Feld sozialarbeiterischer Praxis.

Welche Methoden kennt die Soziale Arbeit nun aber, um diesen Anforderungen gerecht werden zu können? Als Methoden lassen sich generell „systematische Handlungsformen für den zielgerichteten beruflichen Umgang mit sozialen Problemen“ (Krauß, 2005, S. 580) verstehen. Als solche sind für die Soziale Arbeit etwa Beratung, Förderung, Betreuung, Unterstützung, Therapie und Hilfe auszumachen (vgl. Nikles, 2008, S. 20). Besonders die zuletzt genannte Hilfe wird dabei häufig (insb. im Alltagsverständnis) als eine der Leitkategorien Sozialer Arbeit ausgemacht. Dies ist aber nicht unproblematisch so zu übernehmen, sondern vielmehr legitimationsbedürftig. Für heutiges professionelles Handeln ist das Motiv der Hilfe eher fragwürdig

geworden und daher mehr historisch gesehen für das Wachsen der Sozialen Arbeit an sich bedeutsam (vgl. Müller, 2005, S. 418f). Heute versteht man dagegen die Praxis der Sozialen Arbeit neben Hilfe auch als Dienstleistung für leistungsberechtigte Adressaten/Klienten, sowie als Moment sozialer Kontrolle. Diese drei Perspektiven lassen sich darüber hinaus nicht als gegensätzlich, sondern als komplementär verstehen, da sie zwar „zueinander in Spannung stehen, aber sich gegenseitig als Korrektiv brauchen“ (ebd.). Soziale Arbeit steht somit immer im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle – dies beschreibt auch das vielfach sogenannte Paradigma des „Doppelmandats Sozialer Arbeit“.

Soziale Arbeit findet darüber hinaus natürlich immer in gewissen institutionell genormten Rahmenbedingungen und Vorgaben statt, diese beschreiben quasi die „Spielregeln“ Sozialer Arbeit (vgl. Erler, 1993, S. 14f.), denn soziale Dienstleistungen sind eben nicht wert- und interessensneutral, sondern sozialpolitisch begründet und ausgestaltet, daher auch von parteipolitischen Interessen mitbestimmt (vgl. ebd., S. 38). Die Soziale Arbeit hat somit immer auch eine gesellschafts*politische* und gesellschafts*kritische* Funktion inne (vgl. Nikles, 2008, S. 25).

Wie sieht abschließend die Praxis der Sozialen Arbeit konkret aus? Hierzu lassen sich zusammenfassend einige spezifische Merkmale ausmachen. Dazu gehört zum einen, „dass ihr Handeln auf die komplexe Lebenssituation der Menschen gerichtet ist und sie deshalb interdisziplinär in unzähligen Schnittflächen arbeiten muss“ (Nikles, 2008, S. 22). Darüber hinaus ist sie als Arbeit für, mit und an Menschen nur wenig rationalisierungsfähig (vgl. Erler, 1993, S. 37). Das Paradigma der Nutzenmaximierung und Effizienzsteigerung findet also insb. in diesem Berufsfeld seine natürlichen Grenzen. Ein weiteres wichtiges Charakteristikum sind oftmals flexible und deregulierte Arbeitsverhältnisse (vgl. ebd.). Generell kann festgestellt werden, dass die Aufgabenstellungen Soziale Arbeit im ganzen „komplexer und teilweise auch langwieriger“ (ebd., S. 43) geworden sind. Soziale Arbeit findet dabei v.a. statt als: Bildung und Erziehung, Beratung und Hilfe, soziale Rehabilitation, Berufs- und Bildungsberatung, sowie in Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern (vgl. ebd., S. 21f.).¹³

Die vorangestellten Erläuterungen zeigen erneut auf, dass es angesichts der heutigen Wissenschaft und Praxis nicht mehr zeitgemäß erscheinen kann, Sozialpädagogik

¹³ Vgl. für eine genauere Darstellung der aktuellen Praxis auch Kap. 3.3.

und Sozialarbeit weiterhin getrennt voneinander zu betrachten, da ihre wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstände sowie ihre praktischen Handlungsfelder sich längst überlappen und gegenseitig durchdringen. Die eingangs beschriebene Subsumtion der Begriffe Sozialarbeit und Sozialpädagogik unter dem Oberbegriff Soziale Arbeit ohne dabei die historischen Unterschiede zu negieren, erscheint also als am logisch schlüssigsten und beschreibt darüber hinaus das heutige Berufsfeld am treffendsten. Daher wird für die vorliegende Arbeit der Begriff Soziale Arbeit auch dementsprechend verstanden und verwendet.¹⁴

3.2 Die Geschichte

Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits angedeutet liegen die Wurzeln der Sozialen Arbeit sowohl in der Tradition der Sozialpädagogik als auch in der der Sozialarbeit. Diese beiden Entwicklungsstränge müssen daher getrennt voneinander erörtert werden, bevor im 20. Jhd. ihr Zusammenrücken begann.

Die Sozialpädagogik findet ihre Ursprünge und Vorläufer v.a. am Ende des 18. und dem Beginn des 19. Jhd. in und mit den Ideen der Aufklärung. U.a. bedingt durch die französische Revolution ergab sich eine internationale Expansion der aufklärerischen Ideen, welche zunehmend auch das deutsche Bürgertum dazu veranlasste, diese für sich zu entdecken (vgl. Erler, 1993, S. 68ff.). Als wichtiges Instrument die Ideale der Aufklärung umzusetzen wurde dabei die Pädagogik entdeckt. Diese sollte es ermöglichen, die nachfolgende Generation – die ja nun laut aufklärerischem Ideal mit naturgegebener Vernunft ausgestattet war – durch das Mittel der Erziehung dazu zu befähigen, später einmal die feudal-absolutistischen Gesellschaftsstrukturen kritisieren und verändern zu können (vgl. ebd.). Als Vorläufer der Sozialpädagogik entwickelte sich dementsprechend zunächst zu dieser Zeit die Kleinkindpädagogik. Einer der wichtigsten Vertreter war der Pädagoge Friedrich Fröbel (1782-1852), welcher u.a. die ersten Kindergärten in Deutschland mitbegründete. Sein pädagogisches Konzept fokussierte v.a. das Spielen in gleichaltrigen Gruppen als entscheidendes Moment der Erziehung (vgl. ebd.); er begründete somit eine Pädagogik, die sich auch heute noch in der Sozialen Arbeit u.a. als „peer education“ widerfindet. Auch trug er

¹⁴ Eine dementsprechende Verwendung scheint auch in der Literatur am gängigsten zu sein, vgl. u.a. Müller, 2001, S. 229: „[...] Zusammenrücken von Sozialpädagogik und Sozialarbeit [...]“ und Erler, 1993, S. 10: „Es gibt heute weder eine im Berufsalltag allgemein akzeptierte noch eine theoretisch begründete begriffliche Abgrenzung zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik“.

zu einem ersten sozialpädagogischen Berufsbild bei, indem er Frauen anleitete, seine Spielgeräte für die Kinder effektiv nutzbar zu gestalten und so das Profil der „Kindergärtnerin“ schuf (vgl. ebd.). Weiteren Einfluss zum Profil einer Sozialpädagogik als *Gruppenpädagogik* – in diesem Fall aber konzipiert für ältere Kinder und Jugendliche – leistete darüber hinaus die Jugend- und Wandervogelbewegung (vgl. Müller, 2001, S.222). Neben Fröbel, der in seinen Kindergärten v.a. die Erziehung bürgerlicher Kinder im Sinn hatte, muss außerdem Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827) als einflussreicher Mitbegründer der modernen Sozialpädagogik genannt werden (vgl. ebd.). Pestalozzi nahm im Gegensatz zu Fröbel eher Kinder am Rande der Gesellschaft in den Fokus und gründete zahlreiche Waisenhäuser und Kinderheime, in denen er die Kinder mit einer Pädagogik betreute, die auf „menschlicher Nähe, Überzeugung und soziale[r] Bildung“ (ebd., S. 70) beruhte.

Mit den Beiträgen von Johann H. Wichern schließlich wird Erziehung von v.a. aus der Klasse des Proletariats stammenden Kindern und Jugendlichen zunehmend zur öffentlichen Aufgabe. Sie manifestiert sich im 19. Jhd. als neu entdeckte und nun auch erstmals so benannte Sozialpädagogik in Form von Rettungshausbewegung, staatlicher Zwangserziehung (vielfach werden sog. „Kinderverwahranstalten“ gegründet) und erstmals auch als Heilpädagogik für behinderte Kinder und Jugendliche, während sich die Armen- und Waisenhauspädagogik zur staatlich organisierten und gelenkten Jugendfürsorge entwickelt (vgl. Lambers, 2010, S. 131f.). In die 1830er Jahre fällt zudem die Gründung der heutigen großen kirchlichen Wohlfahrtsverbände Diakonie und Caritas (vgl. Erler, 1993, S. 70f.).

Demgegenüber entwickelte sich die klassische Sozialarbeit aus der schon länger bestehenden Armenfürsorge sowie im späten 19. und den Anfängen des 20. Jhd. in Form von Beratung und Hilfe aus der Frauenbewegung (vgl. Müller, 2001, S. 222f.). In vorindustriell-mittelalterlicher Zeit wurde der Umstand von Armut betroffen zu sein zunächst einmal im gesellschaftlichen Bewusstsein nicht als Problem wahrgenommen. Arme gaben vielmehr den finanziell besser gestellten Teilen der Gesellschaft die Gelegenheit ein gottgefälliges und gutes Werk in Form von Almosenspenden zu tun und so ihr Seelenheil zu retten. Die Armenfürsorge und Almosengabe an sich fiel somit vielen Teilen der Gesellschaft zu, u.a. und v.a. aber den Kirchen, der adligen Obrigkeit sowie später den Gilden und Zünften (vgl. Erler, 1993, S. 51ff.).

Daneben bestritten die Armen selbst natürlich durch ein ausgeprägtes Bettelwesen ihren Lebensunterhalt (vgl. ebd.).

Dieses System ändert sich nun aber zunehmend durch das aufkommende Wirtschaftssystem des Kapitalismus sowie die industrielle Revolution. Die eintretende Entwicklung lässt sich unter den Schlagwörtern einer Kommunalisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung sowie einer Pädagogisierung der Armenfürsorge beschreiben (vgl. ebd., S. 62ff.). Kommunalisierung meint dabei, dass die Armenfürsorge allmählich auf städtische Verwaltungsorgane übertragen wurde, sie also von einer privaten zu einer kommunalen Angelegenheit wurde. Rationalisierung beschreibt zum einen „die Vereinheitlichung der Finanzierung der nunmehr in öffentlicher Regie befindlichen Armenversorgung“ (ebd., S. 63), zum anderen aber auch die Einführung von Bedürftigkeitskriterien bei der Vergabe von Unterstützungsleistungen. Nicht mehr alle Armen, sondern nur noch diejenigen, die für bedürftig befunden wurden konnten Unterstützung erhalten. Dies waren nach damaligen Maßstäben nur jene, die unverschuldet in ihre Armutssituation geraten waren (bspw. durch Behinderung arbeitsunfähige Menschen), nicht aber jene, die als arbeitsfähig aber unwillig befunden wurden (vgl. ebd., S. 62ff.). Bürokratisierung meint weiterhin, dass die Almosenvergabe mit bürokratischen Mitteln institutionell organisiert und überprüfbar gemacht werden musste. Pädagogisierung schließlich bedeutet schlichtweg, dass man „arbeitsunwillige“ Arme durch die Verweigerung von Unterstützung zur Aufnahme von Erwerbsarbeit bewegen wollte, der dadurch ein eigener erzieherischer Wert auferlegt wurde (vgl. ebd.). Diese Entwicklungen deuten an, dass sich jetzt für die Armenfürsorge langsam ein neues Berufsbild herausbilden musste: das des Armenpflegers, dem ersten Vorläufer der späteren Sozialarbeiter.

Vor allem im 18. Jhd. dann entstehen Arbeits- und Zuchthäuser, die als Erziehungsanstalten die Randgruppen der Gesellschaft betreuen sollten (vgl. ebd., S. 66f.). Mit der industriellen Revolution entsteht außerdem angesichts Massenarbeitslosigkeit und Verelendung v.a. der städtischen Bevölkerung die „soziale Frage“. Diese wurde entweder sozialistisch beantwortet, durch die Schaffung von Genossenschaften, also Kooperativen der Arbeiterschaft, oder aber konservativ als wertbezogene Solidarität durch christliche ‚Liebeswerke‘, oder auch liberal durch individuell organisierte ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ (vgl. Wendt, 2008, S. 7f.). Diese drei Entwicklungslinien finden

sich – natürlich in abgeänderter Form – noch heute in Theorien der Sozialen Arbeit wieder.

Die Armenfürsorge wird zunächst rationell als offene Armenpflege organisiert, die auf ehrenamtliche Helfer angewiesen ist (vgl. ebd.). Später kann diese Organisationsform die gestiegenen Anforderungen aber nicht mehr stemmen: Es entsteht Armenpflege mit hauptamtlich Tätigen: die Sozialarbeit als Erwerbsarbeit ist geboren (vgl. ebd.). Es entstehen aber am Ende des 19. Jhd. auch viele Folgeerscheinungen der Armut, so etwa Krankheit, Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen oder auch Obdachlosigkeit. Dieser Entwicklung Rechnung tragend differenzieren sich zu dieser Zeit die Grundzüge unseres heutigen Wohlfahrtsstaates aus der klassischen Armenfürsorge heraus: eigene Ämter für Gesundheitsfürsorge, Kinder- und Jugendwohlfahrt, Arbeitslosenunterstützung sowie Wohnungsversorgung entstehen (vgl. ebd.). Dies geschieht auch bedingt durch die Bismarcksche Sozialgesetzgebung. U.a. aus Angst vor einer Arbeiterrevolution werden 1883 die Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung, 1889 die Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie 1891 ein Arbeiterschutzgesetz eingeführt (vgl. Hering/Münchmeier, 2005, S. 235). Durch diese Ausdifferenzierung des Berufsbildes schien erstmals eine fundierte, anspruchsvolle, akademische Ausbildung für die in der Wohlfahrt tätigen (und ca. ab 1890 auch erstmals als solche benannten) Sozialarbeiter nötig zu werden.

Die Entwicklung hin zu einer Akademisierung der Sozialen Arbeit in Deutschland beeinflusste dabei am Beginn des 20. Jhd. Alice Salomon entscheidend mit. Verankert in die bürgerliche Frauenbewegung und deren emanzipatorischen Bemühungen Rechnung tragend gründete sie 1908 die erste akademische Ausbildungsstätte, die sog. „Soziale Frauenschule“ (vgl. Erler, 1993, S. 73). Der 1914 einsetzende erste Weltkrieg beschrieb dann eine Zäsur in der Entwicklung der Sozialarbeit. Erst in der Weimarer Republik entstanden dann die Grundlagen des heutigen Wohlfahrtsstaates (die Armenpflege hieß jetzt Wohlfahrtspflege) (vgl. ebd., S. 73f.), u.a. durch das 1922 beschlossene und 1924 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG). Auch die Geburtsstunde der modernen Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter fällt in diese Zeit (vgl. Müller, 2001, S. 222f.). Alice Salomon gründet außerdem 1925 die „Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit“, was weiterhin zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit beitrug (vgl. Hering/Münchmeier, 2005, S. 236).

Es seien an dieser Stelle noch zwei wichtige nicht-deutsche Mitbegründerinnen der Sozialarbeit genannt: Mary E. Richmond und Jane Addams. Richmond entstammt der im 19. Jhd. im angelsächsischen Raum üblichen Tradition der freien Wohlfahrtspflege, den sog. Charity Organisation Societies (COS), deren Ziel es war, die Armenfürsorge „effektiver, rationeller und damit kostengünstiger zu gestalten“ (Anhorn, 2012, S. 227). Sie steht für eine individualisierte Soziale Arbeit, die mit den Methoden der Einzelfallhilfe und Beratung arbeitet und v.a. auch die Beziehungsarbeit zwischen Sozialarbeiter und Klient in den Mittelpunkt stellt, damit aber gesellschaftliche Ursachen für soziale Problemlagen ausblendet (vgl. ebd., S. 227ff.). Nichtsdestotrotz ist ihr Beitrag für die Professionalisierung in der Ausbildung der Sozialen Arbeit groß (vgl. ebd., S. 234ff.). Addams dagegen ist eine Mitbegründerin der Settlement-Bewegung. In dieser gründeten Sozialarbeiterinnen in den damals besonders von Armut und Verelendung betroffenen Stadtteilen diverser Großstädte (bspw. London und Chicago) eben diese sog. ‚Settlements‘, in denen sie auf längere Zeit lebten und arbeiteten. Ziel war es durch dieses Eintauchen in die Lebenswelt der Adressaten deren Perspektive besser nachvollziehen zu können. Wichtige Merkmale der Settlement-Bewegung waren demnach auch kritische Selbstreflexion sowie eine Methodenoffenheit, aus der sich später allerdings v.a. die Methoden der Gemeinwesen- und Gruppenarbeit herausbildeten (vgl. ebd., S. 240ff.). Auch Richmond und Addams waren, ebenso wie in Deutschland Alice Salomon, in die bürgerliche Frauenbewegung eingebettet. Ihre beiden zunächst gegensätzlich anmutenden Arbeitsansätze finden sich auch heute noch in der Sozialen Arbeit wieder, die ihren Blick immer sowohl auf das einzelne Individuum als auch auf die gesamtgesellschaftliche Situation richten muss.

Zusammenfassend ist also feststellbar, dass die heutige Soziale Arbeit historisch sowohl als Sozialpädagogik als auch als Sozialarbeit auftritt, und zwar

„als pädagogische (Bildungs-)Arbeit, als Theoriearbeit, als Arbeit an und in ökonomischen Projekten, als Angstarbeit (nach der französischen Revolution), als politische Arbeit, (christliche) Liebesarbeit, Friedensarbeit (zur Überbrückung von Klassengegensätzen), weibliche Kulturarbeit.“ (Wendt, 2008, S. 9)

Im der zweiten Hälfte des 20. Jhd. schließlich und der durch das Ende des 2. Weltkrieges bedingten gesellschaftlichen Zäsur beginnen die beiden Traditionen dann immer weiter aneinanderzurücken und es bildet sich langsam, aber sicher die heutige Soziale Arbeit heraus. In der Nachkriegszeit bestimmten in beiden neu gegründeten

deutschen Staaten (i.e. BRD und DDR) die jeweiligen Siegermächte die Zukunft der Profession entscheidend mit (vgl. Kruse, 2009, S. 101).

In der DDR gab es das verfassungsrechtliche Recht auf Arbeit, womit Massenarbeitslosigkeit vorgebeugt werden sollte und somit Soziale Arbeit „als Fürsorge bei Erwerbslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und deren Folgen“ (Erler, 1993, S. 76) überflüssig werden. Gleiches galt für den gesamten Bereich des „abweichenden“ Verhaltens. Da Erziehung vom Kleinkind- bis ins Erwachsenenalter staatlich kontrolliert wurde, ging man einfach davon auf, Probleme wie Dissozialität und Delinquenz werden nicht auftreten (vgl. ebd., S. 77). Dementsprechend manifestierte sich Soziale Arbeit in der DDR vorrangig als Sozial- und Gesundheitsfürsorge der Gesundheitsämter (vgl. ebd.).

In der BRD dagegen wurde 1953 das RJWG von 1922/24 modifiziert und zur neuen rechtlichen Grundlage der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.). Nach weiteren Änderungen 1961, 1970 sowie zuletzt 1991 hieß es zunächst Jugendwohlfahrtsgesetz und aktuell Kinder- und Jugendhilfegesetz. Besonders wichtig für die Entwicklung der heutigen Sozialen Arbeit waren dann noch einmal die 1970er Jahre. Hier wurden im Zuge der Bildungsreform demokratische Erziehungsstrukturen, Chancengleichheit sowie Partizipation als neue Elemente der Sozialpädagogik verankert (vgl. Lambers, 2010, S. 242), die sich seitdem als „offensive, parteiliche Kinder- und Jugendhilfe“ (ebd.) darstellt. „Subjektorientierung, unveräußerbare Menschenwürde, Empathie und Selbstentfaltung“ (ebd.) stehen im Mittelpunkt. Auf Seiten der Arbeitsfelder der klassischen Sozialarbeit dagegen steht die Soziale Arbeit heute vor den Herausforderungen eines aktivierenden Sozialstaates und dem Trend zur Individualisierung von sozialen Problemlagen; außerdem ist sie mit zunehmendem Effizienz-/Ökonomisierungsdruck konfrontiert (vgl. ebd.).

Die Professionalisierung und Akademisierung der Sozialen Arbeit erfuhr dagegen mit und seit der Hochschulreform der 1970er Jahre einen nie dagewesenen Aufschwung. Die Ausbildung zukünftiger Sozialarbeiter und Sozialpädagogen findet seitdem ausschließlich an Fachhochschulen und Universitäten statt (vgl. Kruse, 2009, S. 103).

3.3 Soziale Arbeit heute

Für die zeitgenössische Soziale Arbeit lässt sich zunächst bezüglich ihres Selbstverständnisses eine gewisse Unsicherheit innerhalb der Profession feststellen (vgl. Harmsen, 2014, S. 14). Demnach fehlt es sowohl Vertretern der Wissenschaft als auch der Praxis oftmals an einer professionellen Identität, die über ein „pragmatisch-arbeitsfeldbezogene[s] Selbstverständnis“ (ebd.) hinausgehen würde. Wie lässt sich diese professionelle Identität aber nun herstellen, die für eine Positionierung und Etablierung der Profession nach außen hin, auch gegenüber anderen Professionen so wichtig erscheint? Harmsen verweist hier auf die Wichtigkeit der Verbindung zwischen Theorie und Praxis, die vor allem für angehende Sozialarbeiter im Studium erfahrbar sein sollte (vgl. ebd., S. 15). So „haben ausgewählte, praxisbezogene Lehrveranstaltungen identitätsstiftenden Charakter, insbesondere dann, wenn Lehrende einen Theorie-Praxisbezug herstellen können“ (ebd.). Dies gelingt aktuell allerdings nur selten, weil eine professionstheoretische Bildung im Studium leider oft nicht oder nur sehr verkürzt stattfindet. Einerseits ist dies aus hochschulpolitischer Sicht begründbar, andererseits kann es aber auch daran liegen, dass eine wenig ausgebildete professionelle Identität seitens der Praxis für Unsicherheit bei Studierenden und Lehrenden führt (vgl. ebd., S. 18).

Neben der Frage, was sich auf die Ausbildung einer professionellen Identität positiv auswirken kann, liegt aber auch die Frage nahe, warum es überhaupt vielen Angehörigen der Profession so schwer fällt, diese Identität auszubilden und nach außen hin zu vertreten. Anders formuliert: Welche Merkmale der Sozialen Arbeit heute sind es genau, die für diese Schwierigkeit verantwortlich sein könnten? Harmsen selbst verweist hier auf das Merkmal der Flexibilität, das die Soziale Arbeit in besonders hohem Maße ausmacht, da sie sich immer wieder neu auf veränderte Anforderungen aus Politik, Gesellschaft, Adressaten sowie aus den eigenen Reihen einstellen muss (vgl. ebd., S. 16). Im Ganzen zeichnet sich die Soziale Arbeit durch stetigen Wandel aus, in dessen Folge die sozialen Probleme, die sie zu bearbeiten helfen soll, sich durch Unsicherheit, Instabilität, Komplexität und Einmaligkeit auszeichnen (vgl. Kunz/Stämpfli/Tov, 2014, S. 238f.). Es kann also in der Sozialen Arbeit nicht wie in anderen Berufen eindeutige Lösungsanleitungen geben, weil oft schon das ‚Prob-

lem¹⁵ nicht eindeutig definierbar ist (vgl. ebd.). Bei jeglicher aktuell stattfindender Praxis muss außerdem immer mitbedacht werden, dass diese nicht das Ergebnis direkter Anwendung von theoretischem Professionswissen ist, sondern sich eben aus vielen verschiedenen individuellen Faktoren speist (vgl. ebd., S. 240f.). Eine weitere Frage bei der Analyse sozialarbeiterischer Praxis muss darüber hinaus sein, wer diese eigentlich als ‚gute‘ bzw. ‚schlechte‘ Soziale Arbeit definiert. Denn oft ist eine bestimmte Seite einseitig mit sehr viel Definitionsmacht ausgestattet; dies können einerseits die Sozialarbeiter selbst bzw. die durch sie vertretenen Institutionen sein, andererseits aber auch die Seite der (Sozial-)Politik (vgl. ebd.). Die vielleicht wichtigste Gruppe der Adressaten Sozialer Arbeit wird in der Realität leider viel zu oft von diesem Definitionsprozess ausgeschlossen bzw. nur wenig gehört, obwohl es eigentlich mittlerweile ein allgemein anerkanntes Gebot ist, diese adäquat in jeden Schritt der sie betreffenden Praxis mit einzubeziehen (es fällt das Schlagwort Partizipation ein).

Der Blick auf die Adressaten - und damit auf die eigene Arbeit selbst - ist dabei natürlich wiederum auch immer bestimmt von der jeweiligen persönlichen, sozialen, kulturellen und politischen Situation (vgl. Thiersch, 2013, S. 19). Er unterliegt der stetigen Gefahr einer asymmetrischen Kommunikation, einer Fokussierung und Überbetonung von Defiziten sowie der Schematisierung und Typisierung (vgl. ebd., S. 17). Nicht umsonst empfinden viele dann auch die Tatsache, Adressat sozialarbeiterischer Bemühungen zu sein zunächst als nicht wünschenswert, sogar kränken- den Umstand (vgl. ebd., S. 26). Professionelle sollten sich dessen bewusst sein und ihre Arbeit aus diesem Adressaten-Blickfeld heraus neu bewerten und gestalten, damit diese produktiv gelingen kann (vgl. ebd., S. 24).

Rückbezüglich auf die Ausgangslage fehlender professioneller Identität könnte die Antwort dann unter Berücksichtigung der eben beschriebenen besonderen Merkmale der Profession lauten, dass professionelle Praxis sich sowohl auf Werte, als auch auf theoretisches Fachwissen, als auch auf den (Adressaten-)Kontext beziehen muss (vgl. Kunz/Stämpfli/Tov, 2014, S. 242f.). Es geht also um die Fähigkeit „wissenschaftlich fundiert in einer komplexen, von Heterogenität geprägten Praxis und unter Unsicherheit lösungsorientiert handeln zu können“ (ebd.).

¹⁵ Die Betitelung des Ausgangsmomentes jeglicher Sozialer Arbeit als ‚Problem‘ ist darüber hinaus selbst sehr kritisch zu sehen, denn die Kategorie ‚Problem‘ bedingt einen spezifischen Adressatenblick, welcher deren Defizite in den Mittelpunkt stellt.

Die persönliche Ausbildung dieser professionellen Identität wird dabei immer wieder von anderen Leitbegriffen beeinflusst, die aus unterschiedlicher Seite auf sie einwirken können.¹⁶ Aktuelle kritische Tendenzen finden sich in einer Pragmatisierung und Entpolitisierung der Profession, die sich zunehmend als ‚Dienstleistung‘ mit ‚Kunden‘ darstellt und auf der anderen Seite zu eigentlich überwunden geglaubten Mitteln wie Druck und Bestrafung zurückkehrt (oft verpackt als „Aktivierung“). Als Auslöser dieser Tendenzen lässt sich u.a. ein gestiegener Ökonomisierungsdruck ausmachen, dem die Profession nicht nachkommen kann (vgl. Frank, 2014, S. 86ff.).

Dennoch lässt sich das übergreifende Ziel der Sozialen Arbeit heute – trotz aller beschriebenen geltenden Einschränkungen – mit Thiersch (2013, S. 18) zusammenfassend folgendermaßen formulieren: „Menschen darin zu unterstützen, Leben zu lernen und sich als Subjekt in ihren Verhältnissen zu erfahren.“

4. Verbindungen zwischen Menschenrechten und Sozialer Arbeit

Auf Grundlage der vorangegangenen Kapitel soll nun erörtert werden, welche Verbindungen zwischen Menschenrechten und der Profession der Sozialen Arbeit bestehen und inwiefern diese ein Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession bedingen (können).

Eine Verbindung zwischen der aktuellen Ausgestaltung der Menschenrechte (wie sie in der AEMR festgelegt ist) und der Profession der Sozialen Arbeit scheint eigentlich offensichtlich zu sein. Denn die Soziale Arbeit ist und wird besonders oft gerade da aktiv, wo Menschenrechte gefährdet bzw. sogar schon verletzt wurden. So sind dann auch die Adressaten der Sozialen Arbeit oftmals genau die Menschen bzw. Gruppen von Menschen, die auch die neueren Menschenrechtskonventionen der 3. Generation als besonders verletzbare Gruppen eingestuft haben (u.a. Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Menschen mit Behinderung). Insbesondere, aber natürlich nicht nur, gilt dies wohl für die Soziale Arbeit in der Entwicklungszusammenarbeit. Soziale Arbeit in diesen menschenrechtssensiblen Arbeitsfeldern ließe sich somit als Instanz verstehen, die Menschen dabei hilft, ihre Menschenrechte in vollem Umfang auszuüben bzw. diese überhaupt erst zugestanden zu bekommen. Sozialarbeiter lassen sich

¹⁶ Für eine ausführliche Diskussion aktueller Leitbegriffe s. u.a. Bakic, Josef/Diebäcker, Marc/Hammer, Elisabeth (Hrsg): Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit. Verlag Erhard Löcker. Wien. 2013.

durch diese inhaltliche Schnittmenge mit den Menschenrechten dann auch als „Menschenrechtsarbeiter“ (Healy, 2008, S. 745; Übers. d. Verf.) verstehen, welche die praktische Implementierung die in der AEMR formulierten Menschenrechte zur Aufgabe haben (vgl. ebd.). Dies würde allerdings nur für die Praxis der Sozialen Arbeit gelten, nicht die wissenschaftliche Theorie, weshalb diese erste – sehr naheliegende – Verbindung zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten zwar richtig ist und Erwähnung finden muss, trotzdem aber als Begründung für ein Verständnis als Menschenrechtsprofession nicht ausreichen kann.

Eine weitere wichtige und interessante Dimension ließe sich darüber hinaus z.B. mit Blick auf die Adressaten Sozialer Arbeit und im Verständnis dieser (vgl. Kap. 3.3) gemäß Thiersch formulieren: Die Hinzuziehung der Menschenrechte als Grundlage Sozialer Arbeit würde einen neuen Blick auf deren Adressaten ermöglichen. Die Menschenrechte würden es der Sozialen Arbeit dementsprechend erlauben, ihre Adressaten wieder mit Rückbesinnung auf deren grundlegendstes Merkmal zu sehen: Ihr Dasein als Menschen mit unveräußerlicher Würde und Rechten (vgl. Thiersch, 2013, S. 19f.). Die Forderung, wieder den einzelnen Menschen bzw. eine besonders verletzte Gruppe von Menschen in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen (wie es die Menschenrechte als Individual- und Gruppenrechte der 3. Generation tun) passt dabei sehr gut in die Praxis der Sozialen Arbeit, die sich eben auch als Einzelfallarbeit und/oder Gruppen-/Gemeinwesenarbeit manifestieren kann (vgl. Kap. 3.2). Die Menschenrechte könnten also für die Soziale Arbeit als Mittel dienen, die Rahmenbedingungen und die Ausgangslage der Arbeit neu zu strukturieren und zu bewerten. Mit Blick auf die aktuelle Situation erscheint es folglich als nur logisch, dass sich die Soziale Arbeit in der Theorie auf die Menschenrechte als Grundlage ihrer Arbeit bezieht. Umso verwunderlicher ist allerdings darum auch die Feststellung, dass sie dies in der Praxis dagegen selten bis nie tut. Öfter als die (abstrakten) Menschenrechte der AEMR werden als Rahmen der Arbeit nationale Gesetze benannt (z.B. das KJHG), die auf den zweiten Blick aber oftmals direkt oder indirekt von den Menschenrechten abgeleitet wurden. Insofern lässt sich aktuell – zumindest für einen Großteil der sozialarbeiterischen Praxis – feststellen, dass diese sich unbewusst auf die Menschenrechte bezieht und sich dieser Verbindung oft nicht bewusst ist.

Abgesehen von zeitgenössischen Verbindungen stellt sich aber auch die Frage nach historischen Verbindungen zwischen Menschenrechten und Sozialer Arbeit, da vor

allem auch eine gemeinsame Geschichte ein Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession nahelegen würde. Mit Blick auf die vorangegangenen Kapitel zur jeweiligen Geschichte der Menschenrechte und der Sozialen Arbeit lässt sich hier ein gemeinsamer Ursprung in der Epoche der Aufklärung finden. Sowohl Texte, die als wichtige Vorläufer heutiger Menschenrechtsdokumente gelten (z.B. die Virginia Bill of Rights, s. Kap. 2.2) als auch der Ursprung der Sozialpädagogik (s. Kap. 3.2) sind dieser Epoche zuzuordnen. Es überrascht nicht, dass es vielfach dieselben Denker aus dem Bürgertum waren, die sowohl Texte zur Thematik der Menschenrechte als auch zur Erziehung/Pädagogik verfassten (so bspw. Rousseau), denn um die neuen Ideen zur politisch-gesellschaftlichen Umgestaltung umzusetzen musste die kindliche Generation entsprechend erzogen werden. Sozialpädagogik als ein wichtiger Entwicklungsstrang heutiger Sozialer Arbeit ließe sich also dementsprechend schon in dieser Zeit als Mittel zur Durchsetzung der Menschenrechte verstehen, wobei es wie gesagt um Vorläufer der heutigen Menschenrechte ging und diese nicht mit dem heutigen Begriff benannt wurden. Ebenso wie oben für die aktuelle Situation erläutert, lässt sich schlussfolgern, dass auch die damaligen Sozialpädagogen also in ihrer Arbeit einen unbewussten Bezug zu den Menschenrechten hatten.

Für die neuere Geschichte stellt Healy (2008, S. 737ff.) ebenfalls zahlreiche, nun direktere Verbindungen zwischen Menschenrechten und Sozialer Arbeit fest. Einerseits ist hier die offensichtliche Kompatibilität und Schnittmenge zwischen Werten und Normen der beiden Felder zu nennen (vgl. ebd.), während andererseits auch bestimmte einzelne Vertreter der Profession zu benennen sind, die neben ihrem Beitrag zur Sozialen Arbeit eben auch aktiv in der Menschenrechtsbewegung engagiert waren. Hier zu nennen sind insb. Jane Addams und auf deutscher Seite Alice Salomon. Addams bspw. engagierte sich zeitlebens in der Frauenbewegung sowie für Kinderrechte. Auch Salomon war in der Frauenbewegung aktiv, daneben engagiert in der Friedensbewegung (vgl. ebd.). Es ließen sich analog noch zahlreiche andere Vertreter der Profession finden, die sich für die Menschenrechte engagiert haben. Während sich diese zur damaligen Zeit selbst wahrscheinlich nicht als „Menschenrechtsaktivisten“ bezeichnet hätten, so ist aus heutiger Sicht rückblickend allerdings eine klare Verbindung feststellbar (vgl. ebd.). Über besondere individuelle Beiträge hinaus zeigt sich mit Blick auf das vergangene Jhd. außerdem, dass die Profession in allen wichtigen Menschenrechtsfragen ‚mitgemischt‘ und klar Stellung bezogen hat; so

z.B. in der Verurteilung des Apartheid-Regimes in Südafrika in der 2. Hälfte des vergangenen Jahrhunderts (vgl. ebd.). Diese bei genauerem Blick doch sehr deutlich feststellbare Verbindung zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten ist allerdings besonders nach außen hin nicht in dieser Weise verstanden worden, so die These Healys. Dadurch, dass die Thematik der Menschenrechte ein sehr interdisziplinäres Engagement bedingt, wurden die Beiträge wichtiger Vertreter der Sozialen Arbeit oftmals losgelöst von ihrem Berufsstand wahrgenommen. Die beiden Umstände, sich 1. für die Menschenrechte einzusetzen und 2. Sozialarbeiter zu sein, wurden dadurch nicht miteinander in Verbindung gebracht (vgl. ebd., S. 740).

Es lassen sich also sehr wohl (sowohl historische als auch aktuelle) Verbindungen zwischen den Menschenrechten und der Profession der Sozialen Arbeit finden, die für ein Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession sprechen könnten. Diese werden seit den späten 1980er Jahren, verstärkt aber in jüngster Zeit, auch innerhalb der Profession verstärkt aufgezeigt und diskutiert (vgl. ebd., S. 743). Dieser Diskurs ist daher Gegenstand des nun folgenden zweiten Teils der Arbeit. Die erwähnten Verbindungen sollen darin näher erläutert und differenziert werden, um abschließend klären zu können, ob die Soziale Arbeit denn tatsächlich genuin eine Menschenrechtsprofession ist.

Teil II

5. Menschenrechte und Soziale Arbeit

5.1 Der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit

Im nun folgenden ersten Teil des Kapitels soll der wissenschaftlich-theoretische Diskurs zu einem möglichen professionellen Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession rekonstruiert werden.

5.1.1 Argumente für ein Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession

Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass eine Erörterung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession immer zwei Fragen stellen muss, die sich bei genauerem Hinsehen aber lediglich als zwei verschiedene Blickwinkel der übergreifenden Fragestellung verstehen lassen: Die Frage nach dem, was die Menschenrechtsperspektive für die Profession leisten kann sowie die Frage, welchen spezifischen Beitrag die Profession zur internationalen Menschenrechtsthematik leisten kann.

Auf die v.a. aus einem historischen Blickwinkel heraus vorhandenen und im vorangegangenen Kapitel erläuterten Verbindungen zwischen Menschenrechten und Sozialer Arbeit weisen auch verschiedene Autoren hin, welche das Verständnis als Menschenrechtsprofession befürworten. So stellen sowohl Staub-Bernasconi (2003, S. 23f.) als auch Reichert (2011, S. 198f.) fest, dass Menschenrechte und Soziale Arbeit vielfältige inhaltliche Schnittmengen aufweisen, sodass sich ein heutiger Menschenrechtsbezug der Profession nicht als etwas von außen ‚aufgezwängtes‘ verstehen lassen kann, sondern vielmehr der Profession inhärent ist (ebd.).¹⁷

Darüber hinaus liefert Ife (2008, S. 159ff.) einen der wohl einflussreichsten und breitesten Beiträge zur Beantwortung dieser Fragen. Er argumentiert u.a., dass ein Menschenrechtsbezug der Profession die Möglichkeit bietet, die im Kapitel zur Geschichte der Sozialen Arbeit angesprochene innerprofessionelle Diskrepanz zwischen individualisierter Arbeit einerseits und der auf größere gesellschaftlich-strukturelle Ursachen fokussierenden Arbeit andererseits überwinden zu können (vgl. ebd., S. 184). Die Menschenrechte in ihrer dargestellten heutigen Ausgestaltung - als einerseits individuelle, andererseits spezifische Gruppenrechte - verdeutlichen eindrücklich, dass es immer um beide Perspektiven gehen muss und diese interdependent sind. Ein Menschenrechtsbezug eröffnet der Profession damit eine vermittelnde Position zwischen Mikro- und Makropraxis einzunehmen und eine Überbetonung der einen oder anderen Seite zu vermeiden (vgl. ebd.).

Er rückt damit gleichzeitig die politische Ebene der Sozialen Arbeit, wie sie die Tradition der kritischen Sozialen Arbeit verlangt, (wieder) in den Fokus. Diese musste im Verhältnis zur individuellen Ebene v.a. in letzter Zeit eher zurückstecken (vgl. Kap. 3.3). Ife argumentiert überzeugend, dass sich Menschenrechte allerdings nie ohne politische Dimension denken lassen (vgl. ebd., S. 163ff.). Der Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen durch die Soziale Arbeit impliziert damit immer zugleich ein politisches Statement der Profession, welches die strukturell-gesellschaftlichen, nicht individuellen Ursachen der vorhandenen Missstände aufzeigt (vgl. ebd., S. 166f.). Eine politische Dimension des Menschenrechtsbezugs sieht auch Staub-Bernasconi (2003, S. 36ff.). Sie zeigt auf, dass die Menschenrechte

¹⁷ Diese und andere bereits 2003 formulierten Thesen Staub-Bernasconis zum Menschenrechtsbezug der Profession hat diese seitdem in vielen weiteren Publikationen ausdifferenziert und verfestigt. Sie ist und bleibt damit vorerst die wohl wichtigste deutschsprachige Vertreterin dieser Position.

(wie eingangs erläutert) zwar als unteilbar und miteinander in keinerlei hierarchischem Verhältnis stehend gedacht sind, dies in der Realität aber nicht immer der Fall ist und vielfach nur Rechte der 1. Generation einklagbar sind bzw. Verfassungsrang besitzen (vgl. ebd.). Für die Soziale Arbeit sieht sie gleichzeitig aber den stärksten inhaltlichen Bezug zu den Rechten der 2. und 3. Generation. Die Profession hätte somit die Chance mit einem Menschenrechtsbezug, die Bedeutung gerade dieser ‚Sozial- und Gruppenrechte‘ zu stärken und weiter zu festigen (vgl. ebd.).¹⁸

Die internationale Ausrichtung der Menschenrechte erlaubt es der Profession darüber hinaus, ein Verständnis zu entwickeln, inwiefern ihre nationalen politischen Forderungen im Kontext einer globalisierten Welt eventuell auch Menschen in anderen Staaten benachteiligen könnten (vgl. ebd.). Eine vergleichsweise neue Perspektive, welche der Profession ohne einen Menschenrechtsbezug fehlen würde.

Mit Rückbezug auf die moralische Komponente der Menschenrechte (vgl. Kap. 2.1) argumentiert Ife darüber hinaus, dass ein Menschenrechtsbezug als übergeordneter Rahmen für die in der täglichen Arbeit zu treffenden moralischen Abwägungs- und Entscheidungsprozesse dienen kann, die Menschenrechte also quasi als eine Art Korrektivinstrument der eigenen Praxis dienen können (vgl. ebd., S. 160f.). Darüber hinaus macht eben gerade die Profession der Sozialen Arbeit immer wieder Erfahrungen mit Menschen bzw. Gruppen von Menschen, die in besonderer Weise von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind (vgl. ebd., S. 162f.). Die Profession kann hieraus lernen und ist mit ihrer Expertise in der Lage dazu, diese individuell geschilderten Erfahrungen in allgemeinere, breiter geltende Kategorien des Verstoßes gegen Menschenrechte zu übersetzen. Dieses Wissen kann sie dann in den internationalen Menschenrechtsdiskurs einbringen, da u.a. die UNO als wichtigste Menschenrechtsorganisation (z.B. aber auch NGOs wie Amnesty International u.a.), „zwingend auf Über- und Umsetzer/innen auf einer mittleren und lokalen gesellschaftlichen Ebene angewiesen ist, um ihre Ziele und Empfehlungen [i.e. in Bezug auf die Menschenrechte, Anm. d. Verf.] zu konkretisieren“ (Staub-Bernasconi, 2013, S. 207). Hierzu erscheint auch Ifes Argument schlüssig, dass ein Menschenrechtsbezug der Profession dieser einen international bekannten und anerkannten sprachlichen Code liefert, in

¹⁸ Ein Argument, dass sich u.a. auch bei Healy (2008, S. 736f.) finden lässt, welche die Art. 22 und 25 der AEMR als die relevantesten für die Soziale Arbeit identifiziert und einen klaren professionellen inhaltlichen Fokus auf die Menschenrechte der 2. und 3. Generation sieht.

welchem sie die Bedürfnisse ihrer Adressaten formulieren könnte (ebd., 2008, S. 179). Die Bedürfnisse und Anliegen werden im Kontext der Menschenrechte formuliert dann nach außen hin (v.a. auch gegenüber anderen Professionen bzw. politischen Instanzen) besser vertretbar, da nicht erwartet werden kann, dass professionsferne Institutionen den professionseigenen sprachlichen Code erfolgreich zu dekodieren in der Lage sind.

Die einfache Tatsache der offenkundigen Nähe Sozialer Arbeit zu Menschen und Gruppen von Menschen, die besonders verletzlich für Menschenrechtsverletzungen sind, würde darüber hinaus bereits ausreichen, einen Menschenrechtsbezug der Profession zu legitimieren. Fehlt dieser könnten die mit diesen Menschen arbeitenden Sozialarbeiter die Menschenrechtsverletzungen weder erkennen noch als solche benennen, noch versuchen diese zu beenden (vgl. Staub-Bernasconi, 2003, S. 40ff.). Auch um eventuelle Menschenrechtsverletzungen in der eigenen Praxis (z.B. wenn die Arbeit im Zwangskontext stattfindet) erkennen zu können, ist ein Professionswissen über Menschenrechte vonnöten (vgl. Ife, 2008, S. 174f).

Dieses Wissen könnte außerdem dazu beitragen, die oft vergessene bzw. weil sehr subtil stattfindende nicht wahrgenommene kolonialistische Dimension Sozialer Arbeit mehr in das Bewusstsein von Sozialarbeitern zu rufen. Kolonialistische Praxis Sozialer Arbeit meint hier eine Praxis, die (ob bewusst oder unbewusst) von einer Überlegenheit des Sozialarbeiters und seiner Weltanschauung gegenüber dem jeweiligen Adressaten ausgeht. Sie fördert somit nicht die Durchsetzung der Interessen und Bedürfnisse ihrer Adressaten, sondern vielmehr ihrer eigenen (vgl. ebd., S. 175). Ein Menschenrechtsbezug könnte dazu beitragen, dieser Art von Praxis entgegenzuwirken.¹⁹

Staub-Bernasconi erweitert die bisher dargestellten Argumente, die für ein Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession sprechen darüber hinaus abschließend um eine Perspektive, die sich in dieser Art nur in ihren eigenen Publikationen finden lässt und der damit im theoretischen Diskurs durchaus eine Sonderstellung zukommt. Sie argumentiert, dass die Menschenrechte für die Soziale Arbeit ein, wenn nicht gar *das* entscheidende Professionsmerkmal darstellen könnten (vgl. ebd., 2003, S.29f.). Um dieses Argument nachvollziehen zu können, muss zunächst er-

¹⁹ Eine ähnliche These formuliert auch Staub-Bernasconi (2003, S. 31ff.).

wähnt werden, dass Staub-Bernasconi für die Soziale Arbeit (und insbesondere für die deutsche Soziale Arbeit) feststellt, dass es dieser an einer zufriedenstellenden Eigendefinition mangelt, weshalb sie vielfach von außen definiert wird (vgl. ebd., 2007, S. 8f.). Diese Fremddefinitionen streiten vielfach den Status als eigene Profession ab (oft aus interessenspolitischen Gründen). Bislang gelingt es der Sozialen Arbeit allerdings nicht, diesen eine zufriedenstellende eigene Definition entgegenzusetzen, da innerhalb der Profession Uneinigkeit herrscht (vgl. ebd.). Ein klarer Bezug zu den Menschenrechten könnte hier Abhilfe schaffen, da er erlauben würde, einen professionseigenen Ethikkodex zu entwickeln, was ein wichtiges Merkmal einer Profession darstellt (vgl. ebd., S. 12ff.). Diese wäre dann in der Lage, sich selbst Aufträge zu geben anstatt diese weiterhin von außen zu bekommen; sie könnte sich somit endlich vollständig auch nach außen hin als eigenständige Profession etablieren (vgl. ebd.). Dieser Prozess muss aktuell zumindest in Deutschland als leider immer noch nicht abgeschlossen verstanden werden. Staub-Bernasconi spricht in diesem Kontext von einem „professionellen Tripelmandat“ Sozialer Arbeit, welches das bisherige berufliche Doppelmandat aus Hilfe und Kontrolle ergänzen bzw. ersetzen würde (vgl. ebd.).

5.1.2 Kritik und notwendige Einschränkungen

Während sich in der Literatur wohl keine Positionen (mehr) finden lassen, die einen Menschenrechtsbezug der Profession komplett leugnen oder für falsch halten, so finden sich doch Autoren, die notwendige Kritik an einer allzu blauäugigen und oberflächlichen Übernahme der Menschenrechtsperspektive äußern. Diese sehr wichtigen Beiträge können helfen, den Menschenrechtsbezug der Profession als bloßes Lippenbekenntnis zu vermeiden und sollen daher im Folgenden erläutert werden.

Eine vergleichsweise sehr milde ‚Kritik‘, die dennoch wichtige Fragen aufwirft, die im Menschenrechtsdiskurs leider oft ungestellt und unbeantwortet bleiben, liefern Mührel und Röh (2008, S. 47ff.). Auch hier wird die oben erläuterte politische Dimension, die ein Menschenrechtsbezug der Profession impliziert, wahrgenommen, allerdings nicht einfach so stehen gelassen. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob die Soziale Arbeit in ihrer aktuellen Ausgestaltung überhaupt in der Lage dazu ist, diesem politischen Auftrag nachzukommen oder dies nicht ein viel zu hoher Anspruch ist (vgl. ebd., S. 47f.). Der gleichen Logik folgt die Frage, ob nicht eventuell die An-

nahme, die oben erläuterten und mit der Sprache der Menschenrechte benannten Bedürfnisse der Adressaten in vollem Umfang erfüllen zu können, anmaßend erscheinen muss (vgl. ebd., S. 50). Die Autoren weisen auch darauf hin, dass professionsbedingt die Soziale Arbeit immer ein *humanistisches* Verständnis der Menschenrechte vertritt (vgl. ebd., S. 55). Es ließe sich jedoch die Frage stellen, ob damit nicht gleichzeitig immer auch bestimmte Teile der Bevölkerung, die ein anderes Verständnis haben, von der Sozialen Arbeit ausgeschlossen werden, da Uneinigkeit hinsichtlich der Frage herrscht, wie Menschenwürde und Menschenrechte überhaupt zu begründen sind (vgl. Kap. 2.1 der Arbeit).

Die Autoren bemerken außerdem, dass innerhalb der Profession die Frage ungeklärt (weil oft nicht genügend diskutiert) bleibt, ob die Menschenrechte als Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit ein politisch-normatives oder aber ein wissenschaftlich-theoretisches Konstrukt sind bzw. nicht vielleicht als eine Mischung aus beidem zu verstehen sind (vgl. ebd., S. 56ff.). Um ein Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession wirksam nach innen und außen hin vertreten zu können, müsste diese Frage jedoch, wenn auch nicht abschließend geklärt, so doch zumindest vermehrt thematisiert werden. Einer ähnlichen Logik folgt die Feststellung, dass die Begriffe ‚Menschenwürde‘ und ‚Menschenrechte‘ im Diskurs leider zu oft als leere Worthülsen verbleiben, ohne dass diese mit konkretem, für die praktische Umsetzung relevantem Inhalt gefüllt würden (vgl. ebd., S. 61). Da die Menschenrechte selbst, wie zu Beginn dieser Arbeit erläutert, als diskursiv, aushandlungsbedürftig und wandelbar zu begreifen sind, ist dieser Umstand zwar nachvollziehbar, bedarf aber dennoch weiterer Klärung.

Eine letzte aufgeworfene Frage beschäftigt sich mit dem Umstand, ob nicht die Menschenrechte als identitätsstiftende Kategorie Sozialer Arbeit nicht vielleicht viel zu umfangreich sind (vgl. ebd., S. 56). Diese Frage wird in einer vergleichsweise sehr viel schärferen Kritik eines Selbstverständnisses als Menschenrechtsprofession aufgegriffen. Becker-Lenz und Müller-Hermann (2013, S. 125ff.) argumentieren hierin, dass sich die Soziale Arbeit nicht nur, wie oben erwähnt, *hauptsächlich* mit Rechten der 2. und 3. Generation befasst, sondern sogar *ausschließlich*, und selbst innerhalb dieser nicht mit *allen* formulierten Rechten (vgl. ebd.). Es kommt die Frage auf, ob (wenn dem tatsächlich so ist) dann nicht die Soziale Arbeit für die Förderung und Gewährleistung von Menschenrechten eigentlich gar nicht zuständig sein kann, sie

folglich also auch keine Menschenrechtsprofession darstellt. Die Autoren folgern, dass es sehr viel logischer erscheint, die Soziale Arbeit lediglich dazu zu verpflichten, in ihrer Praxis die Menschenrechte stets zu achten, was eine kleinere und umsetzbarere Kategorie darstellen würde (vgl. ebd., S. 126f.). Es könnte darüber hinaus auch eine ansonsten eventuell drohende Überforderung der Sozialarbeiter selbst verhindert werden (vgl. ebd., S. 132).

Mit direkter Bezugnahme auf Staub-Bernasconis Theorie eines Tripel-Mandats stellen die Autoren darüber hinaus die These auf, dass es sich für die Profession zumindest schwierig, wenn nicht sogar vielfach unmöglich darstellt, sich ihre eigenen Aufträge zu geben, da diese in so großem Maße abhängig von den jeweils herrschenden staatlichen Rahmenbedingungen seien. Um nicht als bloßer, unkritischer Handlager des Staates zu fungieren, sei eine gut durchdachte und verfestigte Berufsethik völlig ausreichend (vgl. ebd., S. 129f.). Letztlich erlaube ein à la Staub-Bernasconi verstandenes drittes Mandat zu viel Handlungs- und Interventionsfreiraum, was Machtmissbrauch seitens der Profession begünstigen könnte (vgl. ebd., S. 135f.). Eine allzu naive Aneignung der Menschenrechte als Professionsmerkmal führe dann zu „Überforderung und Unglaubwürdigkeit“ (ebd., S. 140).

Ein weiteres kritisches Verständnis findet sich in den Beiträgen Manfred Kappeler wieder (u.a. 2008, S. 33ff.). Zwar geht auch er davon aus, dass die Soziale Arbeit tatsächlich als Menschenrechtsprofession gedacht werden kann, verweist aber insb. mit Bezug auf die Praxis der Sozialen Arbeit auf bestehende Probleme dieses Verständnisses. So stellt er einerseits fest, dass der Diskurs über Menschenrechte in der Sozialen Arbeit eben vielfach genau das ist und bleibt: Ein Diskurs auf einer wissenschaftlichen Meta-Ebene, der keinerlei oder zumindest kaum Beteiligung aus der Praxis erfährt (vgl. ebd., S. 34f.). Eine Konsequenz, die dadurch bedingt feststellbar ist, ist die Tatsache, dass die wenigsten Sozialarbeiter in der Praxis die ihr Berufsfeld betreffenden gesetzlichen Regelungen (bspw. das SGB VIII oder das BtMG) einer Menschenrechtsprüfung unterziehen bzw. sich dieser Dimension überhaupt bewusst sind (vgl. ebd.). Es entsteht die Gefahr, dass teilweise unreflektiert menschenrechtsverletzende Praktiken angewandt werden, die auf nicht menschenrechts-konformen gesetzlichen Regelungen basieren. Indem die Menschenrechte also vielfach für die Praxis nicht operationalisiert werden (können), kommt die Profession des ihr selbst

aufgelegten Menschenrechtsbezuges, wie er im vorangegangenen Teil dieses Kapitels skizziert wurde, dann nicht nach (vgl. ebd.).

Es kann eine Situation entstehen, in der sich die Profession in der wissenschaftlichen Theorie mithilfe des Menschenrechtsmerkmals auf die „Seite des Guten“ (ebd., S. 37) stellt, während sie gleichzeitig in der Praxis unbewusst selbst Menschenrechte aktiv verletzt. Diese Gefahr wird durch Zwangskontexte und ungleiche Machtverhältnisse der Arbeit noch verschärft, da hier ein solcher Machtmissbrauch noch wahrscheinlicher ist, wie die Geschichte der Sozialen Arbeit zeigt (man denke bspw. an die immer noch aufzuarbeitenden „Heimskandale“). Eine Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit hätte hier in der Praxis die Aufgabe, gerade Mitarbeiter in diesen Bereichen gesondert zu sensibilisieren und zu schulen (vgl. ebd., S. 38f.). Eine Aufgabe, der sie jedoch meist (noch) nicht nachkommt.

5.1.3 Diskursfazit

Was lässt sich nun mit den vorangegangenen zwei Teilen des Kapitels für die aktuelle Lage der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession schlussfolgern?

Zunächst einmal muss als übergreifendes Fazit festgehalten werden, dass sich die Soziale Arbeit mit den Argumenten aus Kapitel 5.1.1 sehr wohl als Menschenrechtsprofession verstehen lässt. Dieses Selbstverständnis darf aber den Erläuterungen aus Kapitel 5.1.2 folgend nicht unreflektiert propagiert werden, sondern bedarf gewisser Einschränkungen, um bloße Lippenbekenntnisse einerseits bzw. Machtmissbrauch und/oder Überforderung der Profession andererseits zu vermeiden.

Soziale Arbeit wird sich langfristig gesehen nach innen und außen hin nur dann glaubwürdig als Menschenrechtsprofession etablieren können, wenn sie selbstreflexiv und entwicklungsoffen bleibt. Das bedingt v.a. eine Praxis, die sich selbstkritisch am Maßstab der Menschenrechte misst und sich offen ihrer menschenrechtsverletzenden Geschichte stellt, denn sonst erscheint jede Profilierung der Profession durch einen Menschenrechtsbezug scheinheilig. Auf die genaueren Implikationen für die Praxis und welche grundlegende Rolle dabei eine fundierte Menschenrechtsbildung spielt, wird im weiteren Verlauf der Arbeit (Kapitel 5.2) daher noch eingegangen. Es lässt sich somit schlussfolgern, dass der Bezugsrahmen Menschenrechte ein wichtiges und gut geeignetes Instrument zur Identifikation und Bildung einer professions-spezifischen Identität ist, die Menschenrechte aber für diesen Zweck nicht das Ideal

darstellen (müssen). Auch andere Kategorien und Theorietraditionen sind gute Anhaltspunkte hierfür und weisen inhaltlich oft ohnehin vergleichsweise hohe Schnittmengen mit dem Bezugsrahmen ‚Menschenrechte‘ auf (so z.B. die Kritische Soziale Arbeit). Eine Chance der Menschenrechtsperspektive besteht aber darin, dass sie mehr als alle bisherigen anderen Kategorien dazu in der Lage zu sein scheint, innerhalb der gesamten Bandbreite der Profession Zustimmung zu erfahren. Darüber hinaus gilt dies auch für das Maß der Zustimmung und Anerkennung außerhalb der Profession in der Bevölkerung und anderen Professionen und Disziplinen. Zumindest in Deutschland werden sich diesbezüglich wohl keine, allenfalls sehr wenige Menschen finden lassen, welche die Menschenrechte nicht als wichtigen, minimalen moralischen Konsens des menschlichen Zusammenlebens verstehen.

Dennoch bleibt eine gewisse Künstlichkeit und Relativität der Menschenrechtsperspektive bestehen: Sowohl die Soziale Arbeit, als auch die Menschenrechte selbst sind mehr als andere Professionen und Themenbereiche von stetigem Wandel und neuer Aushandlung ihres normativen Inhaltes betroffen. Da sie eben menschengemacht sind und es immer mit Menschen zu tun haben, bleiben sie abhängig von zeitlichen und örtlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dieser Umstand ist allerdings nicht als Qualitätsmangel, vielmehr als Merkmal der hohen Flexibilität und Chance der Menschenrechtsperspektive zu begreifen.

Es bleibt darüber hinaus festzuhalten, dass es für die Soziale Arbeit als Profession mit immer noch ungewissem Stand nur als förderlich zu verstehen sein kann, dass sie sich zunehmend mit ihrer professionellen Identität auseinandersetzt und ein eigenes Verständnis entwickelt. Wie bereits in Kapitel 3.3 erwähnt und durch die Hinweise Kappelers zum Menschenrechtsdiskurs noch einmal verfestigt, fehlt es v.a. jungen Berufseinsteigern und Studierenden leider immer noch oft an professioneller Identität; die Menschenrechte stellen hier eine von mehreren sinnstiftenden Möglichkeiten zur Identitätsbildung dar.

Bezüglich des Verhältnisses der beiden vorangestellten Kapitelteile zueinander ist abschließend festzuhalten, dass weder blinder, für jegliche Kritik unempfindlicher Enthusiasmus noch reine und totale Kritik und Ablehnung der Menschenrechtsperspektive in der Sozialen Arbeit zu begrüßen sein kann. Allzu opportunistische, unreflektierte Übernahme eines Selbstverständnisses als Angehöriger einer Menschenrechtsprofession kann der Profession genauso schaden wie eine komplette Negation

einer Verbindung der Menschenrechte mit der Profession der Sozialen Arbeit. Vielmehr sind es vermittelnde Ansätze zwischen den beiden überspitzt dargestellten Positionen, die längerfristig gesehen eine den real vorhandenen Umständen Rechnung tragende und für die Praxis geeignete Perspektive eröffnen können. So könnte ein sowohl für Wissenschaft als auch Praxis vertretbares Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession entstehen.

5.2 Menschenrechtsbildung und Praxis

5.2.1 Die Bedeutung von Menschenrechtsbildung für die Soziale Arbeit

Geht man einmal davon aus, man versteht die Soziale Arbeit nun als Menschenrechtsprofession im gerade erläuterten Sinne und man ist sich der Kritik und Einschränkungen bewusst. Wie kann nun erreicht werden, dass sich dieses Verständnis auch innerhalb der Profession verfestigt, d.h. der Diskurs es tatsächlich schafft, über seine Meta-Ebene hinaus Bedeutung zu gewinnen? Hier spielt die Menschenrechtsbildung eine entscheidende Rolle.

Die Tatsache, dass Menschenrechtsbildung überhaupt existiert bzw. dieser Bedeutung zugesprochen wird, legt zunächst einmal nahe, dass es sich bei den Menschenrechten eben nicht, wie bereits mehrfach erwähnt, um unproblematische, vollendete Idealkonstrukte handelt. Vielmehr muss jegliches Recht, und insbesondere die Menschenrechte, „aktiv verfolgt/gesucht werden als auch – mittels und nach Rechtsprechung – erst durchgesetzt/vollzogen werden“ (von Borries, 2014, S. 324). Menschenrechtsbildung beschreibt zu diesem Zweck den Prozess der Umsetzung und Entwicklung der Menschenrechte sicherzustellen bzw. zu verbessern (vgl. Fritzsche, 2009, S. 173ff.). Es geht ihr um die Vermittlung von sowohl Wissen als auch Werten (vgl. ebd.), in dem Sinne, dass Wissen und Kenntnis der Menschenrechte und ihrer Geschichte einerseits sowie die Anerkennung und Achtung des Gutes ‚Menschenrechte‘ immer nur zusammen vermittelt werden sollten, um wirksame Menschenrechtsbildung zu gewährleisten (vgl. ebd.). Anders gesprochen muss man die Menschenrechte sowohl kennen als auch verstehen, als auch achten bzw. bereit sein, sich für ihre Durchsetzung und Aufrechterhaltung einzusetzen (vgl. ebd.). Dies bedingt, dass die Menschenrechtsbildung einen individuellen Lernprozess bei ihren Adressaten in Gang setzt, an dessen Ende die Verinnerlichung der Menschenrechte und ein Verständnis ihrer Anwendbarkeit und Relevanz für das eigene Denken und Handeln

steht (vgl. ebd.). Menschenrechtsbildung manifestiert sich dabei in der Praxis immer gleichzeitig auch als Toleranzerziehung, inter-kulturelle Bildung, politische Bildung, sowie nicht zuletzt als Erziehung zur Zivilcourage (vgl. ebd., S. 177-182). Diesem hohen Anspruch scheint die real stattfindende Menschenrechtsbildung allerdings (noch) nicht in vollem Umfang gerecht werden zu können, sie verbleibt aktuell auf einem eher unzufrieden stellenden Level (vgl. ebd., S. 174 sowie von Borries, 2014, S. 326). Woran könnte dieser Umstand liegen? Zur Beantwortung dieser Frage lohnt es sich, nach den Adressaten von Menschenrechtsbildung zu fragen. Diese sind grundsätzlich erst einmal alle Menschen, insbesondere aber sowohl die Opfer von Menschenrechtsverletzungen als auch die Menschenrechtsverletzer selbst (vgl. Fritzsche, 2009, S. 182). Nur, wenn auf der einen Seite mehr Wissen und Selbstbewusstsein im Umgang mit den eigenen Rechten erreicht wird, während gleichzeitig auf der anderen Seite die Achtung für die Menschenrechte gesteigert wird, scheint Menschenrechtsbildung erfolgsversprechend zu sein.

Eine besondere Herausforderung für die Menschenrechtsbildung liegt dabei darin begründet, dass die Menschenrechte in der Breite der Bevölkerung leider oft entweder als „selbstverständlich, machtlos oder aber als störende Unruhestifter“ (ebd., S. 191) wahrgenommen werden. Menschenrechtsbildung muss sich daher immer in ihrer konkreten Ausgestaltung bestmöglich an die spezifischen Besonderheiten ihrer jeweiligen Adressaten anpassen, es kann sie also nur im Plural und in einer Vielfalt der Angebote geben (vgl. ebd., S. 195ff.). Es erscheint somit sogar vonnöten eine *Forschung* der Menschenrechtsbildung zu etablieren, die helfen könnte, diese zu evaluieren und für die Zukunft effektiver zu gestalten (vgl. ebd.).

Für die Profession der Sozialen Arbeit zeigt sich effektive Menschenrechtsbildung als eines der zentralen Aufgabenfelder, wenn sich die Profession nachhaltig als Menschenrechtsprofession zu etablieren sucht. Sie muss sowohl für die Sozialarbeiter selbst als auch in einem zweiten Schritt durch die Sozialarbeiter für deren Klienten stattfinden und wird auf diese Weise zu einem „doppelte[n] Empowerment: Stärkung der Sozialarbeitenden und Stärkung der Klientel“ (ebd., S. 184). Sie kann dann zur Etablierung einer „Menschenrechtskultur“ (ebd., S. 199) innerhalb der Profession und innerhalb der Gesellschaft beitragen. Dieser Terminus beschreibt einen Zustand des Bewusstseins der Menschenrechtsrelevanz sowie einen Zustand der Praxis, in dem Menschenrechte und die mit ihnen assoziierten Institutionen gestützt, genutzt

oder auch gegebenenfalls verändert werden (vgl. ebd.). Auch Staub-Bernasconi (2008, S. 24) kennt diesen Begriff der Menschenrechtskultur und versteht ihn im Zusammenhang mit Menschenrechtsbildung für und durch die Soziale Arbeit als logische Zielformulierung (vgl. ebd.).

Welchen Beitrag kann eine effektive Menschenrechtsbildung für die Soziale Arbeit aber nun konkret leisten? Staub-Bernasconi sieht diesen v.a. in der verbesserten Fähigkeit, Menschenrechtsverletzungen (auch eigene) in der täglichen Arbeit systematisch diagnostizieren und ihnen somit in einem zweiten Schritt entgegenwirken zu können (vgl. ebd., S. 14f.). Der erwähnten Gefahr einer einseitigen und unreflektierten Positionierung ‚auf der Seite des Guten‘ könnte also mit dem Mittel der Menschenrechtsbildung ein wirksames Instrument entgegen gesetzt werden. Begreift man die Menschenrechte darüber hinaus als ‚Realutopien‘, setzt deren letztendliche Umsetzung eine vorher stattfindende, wirksame Menschenrechtsbildung zwangsläufig voraus (vgl. ebd., S. 21f.). Bezüglich der eben formulierten notwendigen Anpassung der Menschenrechtsbildung an ihre Adressaten lässt sich die gesamte Profession – wie bereits erwähnt – als besonders wichtiger Adressat begreifen, da sie es eben vielfach mit für Menschenrechtsverletzungen besonders anfälligen Adressatengruppen zu tun hat. Für die Menschenrechtsbildung der Professionsangehörigen könnten aber im Speziellen dann u.a. „Supervisoren, Sozialmanager, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder von Trägerorganisationen“ (ebd., S. 12) mit entsprechender Weiterbildung zuständig sein.

Abschließend muss aber neben jeder Theorie der Menschenrechtsbildung die Frage gestellt werden, wie es aktuell um deren Lage in der Sozialen Arbeit bestellt ist bzw. ob sich hierfür eine ebenso ernüchternde Kluft zwischen Anspruch und Realität zeigt, wie dies leider im Ganzen noch der Fall zu sein scheint. Staub-Bernasconi verweist zur Beantwortung dieser Frage zunächst darauf, dass hierfür ein Blick über die nationalen Grenzen hinaus notwendig ist. Denn während in der deutschen Debatte immer noch in gewissem Maße strittig ist, ob die Soziale Arbeit überhaupt eine Menschenrechtsprofession ist, so ist diese Frage im internationalen Diskurs vielfach schon mit ‚ja‘ beantwortet worden (vgl. ebd., S. 10ff.). Es ergaben sich somit international gesehen mehr und bessere Chancen als in Deutschland, eine effektive und systematische Menschenrechtsbildung in der Profession zu verankern. Einen Anspruch hierzu erhebt die Profession dabei nicht nur an sich selbst, vielmehr wird dieser auch

von außen an diese gestellt. So formulierte bspw. der Europarat Empfehlungen zur Ausbildung und Praxis von Sozialarbeitern, die sich ausdrücklich auf die Menschenrechte beziehen (vgl. ebd.). In einer sich immer mehr globalisierenden und transnational interdependenten Sozialen Arbeit herrscht hier in der Ausbildung und Praxis der deutschen Sozialarbeiter allerdings im internationalen Vergleich noch erheblicher Aufholbedarf (vgl. ebd.). Einen klaren Menschenrechtsbezug können nur wenige Studiengänge Sozialer Arbeit aufweisen, oft findet Menschenrechtsbildung lediglich in freiwilligen Wahlveranstaltungen statt, die zudem nicht kontinuierlich angeboten werden (können). Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt der Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in Berlin dar, der ein Kooperationsangebot der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH), der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), sowie der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) ist (vgl. MRMA, 2015) und an deren Entwicklung und Aufbau Staub-Bernasconi selbst maßgeblich beteiligt war. Neben den oben bereits erläuterten allgemeinen Zielen der Menschenrechtsbildung geht es ihr im Kontext der Ausbildung von Sozialarbeitern dann v.a. darum, ein umfassendes empirisches Wissen über und Verständnis von und für die erwähnten verletzlichen Adressatengruppen zu vermitteln (vgl. Staub-Bernasconi, 2008, S. 13f).

Als praktische Lehrmittel stehen der Menschenrechtsbildung in Ausbildung und Praxis dafür verschiedene Broschüren, Manuale und Handbücher zur Verfügung. Einige der wichtigsten seien hier kurz erwähnt. Zum einen existiert bereits seit 1994 eine Broschüre der UNO selbst („Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession“), in der u.a. mithilfe von Fallbeispielen der Versuch unternommen wird, den Menschenrechtsbezug der Profession in der täglichen Arbeit greifbar zu machen (vgl. ebd., S. 48ff.). Ein ähnlicher Versuch des Zugangs findet sich auch bei Reichert (2011, S. 210ff.). Eine Konkretisierung der Menschenrechtsbildung durch Fallstudien fordert auch von Borries (2014, S. 326). Darüber hinaus existiert mit der Broschüre „Standards in Social Work Practice meeting Human Rights“ ein Beitrag des internationalen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit (International Federation of Social Workers European Region e.V., 2010). Ein professionseigener Beitrag, in dem u.a. noch einmal dargelegt wird, warum die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist (vgl. ebd., S. 11ff.) und der darüber hinaus versucht, einen gemeinsamen (zumindest europäischen) Rahmen für die Pra-

xis der Profession zu formulieren (vgl. ebd., S. 30ff.). Einen weiteren Beitrag zur praktischen Umsetzung der Menschenrechtsbildung und zur Applikation der Menschenrechte in besonders menschenrechtssensiblen Arbeitsfeldern liefert außerdem Nivedita Prasads Handbuch „Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit“ aus dem Jahr 2011. Es überrascht nicht, dass Prasad aktuell auch die Studiengangleitung für den o.g. Masterstudiengang innehat (es scheint sich bei der deutschen Riege derjenigen, die die Position einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession - auch im internationalen Diskurs - vertreten um eine vergleichsweise kleine Gruppe zu handeln). So existieren die genannten Dokumente und viele weitere zwar, finden in Deutschland aber (noch) wenig Rezeption und/oder praktische Anwendung. Hier herrscht dementsprechend noch Nachholbedarf, wohingegen v.a. die anglo-amerikanische Seite der Profession dies betreffend aktuell wortführend zu sein scheint.

5.2.2 Welche Rolle kommt der Praxis zu?

Während die differenzierte Betrachtung eines bestimmten menschenrechtssensiblen Praxisfeldes der Sozialen Arbeit den formalen Rahmen dieser Arbeit sprengen würde und eine lediglich oberflächliche Betrachtung nicht zielführend erscheint, so sei doch abschließend ein kurzer, allgemeiner Blick auf die Praxisseite der Profession geworfen. Dies scheint insbesondere angezeigt, da gerade die Praxis in der Frage nach einem Menschenrechtsbezug der Profession von besonderer Bedeutung ist, vielfach jedoch zu wenig in die diskursive Aushandlung miteinbezogen wird (vgl. die vorangegangenen Kapitelabschnitte).

Es ist wiederum Ife (2008, S. 151ff.), der hier eine sehr breite und differenzierte mögliche Antwort liefert. Er argumentiert, dass sich die Praxis der Sozialen Arbeit immer mit zwei Perspektiven der Menschenrechte auseinandersetzen muss: zum einen mit dem Menschenrechtsbezug in dem, *was* sie tut (d.h. in ihrem Objekt- und Adressatenbereich), zum anderen aber auch in dem, *wie* sie ihre Arbeit gestaltet (vgl. ebd., S. 222). Während die erste Perspektive in der generellen Auseinandersetzung mit der Thematik mehr Beachtung zu erfahren scheint (und auch im Zuge dieser Arbeit bereits mehrfach Erwähnung fand), scheint die zweite Perspektive leider oft vernachlässigt zu werden. Die beiden können jedoch nur zusammen gedacht werden und

müssen Hand in Hand gehen, will die Profession glaubwürdig eine Menschenrechtsprofession darstellen.

Bezüglich der ersten Perspektive stellt sich dann die Frage, wie die Praxis Menschenrechte für ihr jeweiliges Arbeitsfeld passend konstruieren und in der täglichen Arbeit konkretisieren kann. Hierzu lassen sich gemäß Ife zwei Hauptansätze herausfiltern. Zum einen ein deduktiver, zum anderen ein induktiver Zugang (vgl. ebd., S. 152ff.). Der deduktive Zugang beschreibt dabei eine Praxis, in der ein Vorverständnis der Menschenrechte und ihrer Ausgestaltung (d.h. der wichtigsten Menschenrechtsdokumente) seitens der Sozialarbeiter besteht, welches dann hinsichtlich seiner Bedeutung für die jeweilige Praxissituation analysiert und evtl. angepasst wird (vgl. ebd.). Innerhalb eines solchen Anpassungsprozesses können dann die Sozialarbeiter die Adressaten mit in ihre (Re-)Definition der Menschenrechte einbeziehen (vgl. ebd.). Ein induktiver Zugang hingegen meint eine Praxis, in der zuerst das sich darstellende Arbeitsfeld mit seinen Adressaten genau analysiert wird, bevor dann darauf aufbauend erörtert wird, wo hierin genau welche Menschenrechte berührt werden und welche Implikationen dies hat (vgl. ebd.). Im Zuge eines solchen induktiven Zugangs ist die Praxis dann in der Lage, aktiv den Diskurs über Menschenrechte mitzubestimmen und eigene, aus der praktischen Erfahrung stammende, Menschenrechtsformulierungen mit einzubringen (vgl. ebd.). In der Realität sind diese beiden Idealtypen des Zugangs zu einer Menschenrechtspraxis in der Sozialen Arbeit aber bei weitem nicht so trennscharf zu sehen wie in ihrer theoretischen Konstruktion; sehr wahrscheinlich werden die meisten Sozialarbeiter Elemente beider Zugänge in ihrer Arbeit vereinen (vgl. ebd.).

Ein interessantes Beispiel für einen eher induktiv geprägten Zugang liegt mit dem Beitrag von Manuel Arnegger (2005, S. 682ff.) vor. Arnegger beschreibt hier zwar ein konkretes Verfahren zur menschenrechtssensiblen Sozialarbeitspraxis in einem *bestimmten* Arbeitsfeld (hier die Kinder- und Jugendhilfe), es lassen sich aber dennoch einige *allgemeine* Schlussfolgerungen seines Zugangs abstrahieren. Er erarbeitet ein Verfahren zur systematischen Erfassung und Einordnung eines Sachverhaltes in der Praxis, welches folgende Dimensionen berücksichtigt: Es wird gefragt, welche Menschenrechte der Adressaten konkret betroffen sind und mit welchen festgestellten Bedürfnissen der Adressaten diese korrespondieren (vgl. ebd., S. 686f.). Weiterhin, ob sich die Adressaten dieser betroffenen Menschenrechte bewusst sind und

wenn ja, inwieweit. Es können so Ressourcen auf Seiten der Adressaten herausgearbeitet werden, die zur Verbesserung ihrer Menschenrechtssituation beitragen können. Berücksichtigt wird dabei auch das sie umgebende System auf einer Mikro- (z.B. die Familie), Meso- (z.B. Institutionen wie Schulen/Behörden, etc.) sowie auf einer Makroebene (i.e. die gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen). Analysiert werden muss dann, wie die Vertreter der jeweiligen Ebenen sich hinsichtlich der Menschenrechte positionieren und wie diese Positionierung wiederum den Adressaten betrifft (vgl. ebd.). Ein Menschenrechtsbezug der Sozialen Arbeit in dieser oder ähnlicher Ausformulierung könnte dann für die Praxis eine ordnende, komplexitätsreduzierende Funktion haben (vgl. ebd., S. 688).

Was hier mithilfe von Ife und Arnegger nur skizzenhaft dargestellt werden konnte, beschreibt die erwähnte erste Perspektive des ‚was‘ der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Bezüglich der zweiten Perspektive des ‚wie‘ geht es vor allem darum, wie die Soziale Arbeit sicherstellen kann, dass sie in ihren Arbeitsabläufen die Menschenrechte in vollem Umfang respektiert und achtet (vgl. Ife, 2008, S. 188ff.).

Um dies effektiv tun zu können, muss sie in jeglicher Praxis auf die Herstellung der maximal möglichen Selbstbestimmtheit und Kontrolle ihrer Adressaten hinarbeiten (vgl. ebd.). Darüber hinaus muss sie aber auch ihren eigenen professionellen sprachlichen Code reflektieren und Termini herausfiltern können, die einen minderschätzenden bzw. verengten Blick auf die Adressaten implizieren (aktuell z.B. die Beschreibung als ‚Kunden‘), denn diese werten die Menschenrechte der Adressaten ab anstatt diese zu fördern (vgl. ebd.). Ebenso wie ihre Sprache muss eine menschenrechtssensible Praxis Sozialer Arbeit ihre Settings einer genauen Analyse unterziehen. So bedingt ein Beratungskontext oft ein ungleiches Machtverhältnis zwischen Sozialarbeiter und Adressat, was besonders oft nicht auffällt, da genau das Gegenteil nach außen hin vertreten wird (vgl. ebd., S. 195f.). Ebenso werden Gruppen- und Teamsettings in der Sozialen Arbeit oft als besonders demokratisch und partizipativ verkauft, während die Praxis jedoch zeigt, dass sich vielfach ein Gruppenleiter/Entscheidungsträger herausbildet. Sozialarbeiter müssen hier also die Menschenrechte nicht nur gegenüber ihren Adressaten achten, sondern dies auch gegenüber Kollegen tun (vgl. ebd., S. 197f.). Darüber hinaus hängt die Finanzierung eines bestimmten Projektes in der Praxis oft davon ab, ob im Vorhinein genaue Zielformulie-

rungen und Pläne, wie diese erreicht werden sollen existieren (vgl. ebd., S. 199). Die Soziale Arbeit läuft hier mit einer allzu genauen Vordefinition und Vorformulierung ihrer Arbeitsabläufe Gefahr, den oben beschriebenen Prozess der gemeinsam mit den Adressaten stattfindenden (Re-)Definition von Menschenrechten zu unterlaufen (vgl. ebd.). Ein Prozess, welcher der diskursiven und sich stets verändernden Natur der Menschenrechte widersprechen würde (vgl. ebd.).

So oder ähnlich könnte die Praxis einer ‚Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit‘ verstanden werden. Diese Ausführungen verbleiben aber natürlich dennoch auf einem theoretischen Level und müssen für die konkreten Praxissituationen entsprechend ausdifferenziert und angepasst werden.

6. Fazit

Rückbezüglich auf die in der Einleitung formulierte Frage, ob die Soziale Arbeit denn tatsächlich eine Menschenrechtsprofession ist, konnte gezeigt werden, dass sie sich tatsächlich als solche verstehen lässt. Hierbei hat sich gezeigt, dass eine vorherige Auseinandersetzung mit den die Frage unmittelbar betreffenden Kategorien „Menschenrechte“ einerseits und „Soziale Arbeit“ andererseits logisch schlüssig ist. Nur mit einer Ausdifferenzierung und (Er-)Klärung der Frage, wie genau diese Kategorien und ihre Subkategorien verstanden werden, lässt sich dann auch verstehen, aus welchem Blickwinkel heraus und inwiefern die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession darstellt oder eben auch nicht.

Übergreifend kann festgehalten werden, dass die Menschenrechtsperspektive für die Soziale Arbeit spezifisch angepasst und interpretiert werden muss, um die Profession als glaubwürdige Menschenrechtsprofession zu etablieren. Eine unreflektierte Übernahme des Menschenrechtsverständnisses anderer Professionen und Disziplinen kann hierfür nicht zielführend erscheinen. Vielmehr ist eine professionseigene Auseinandersetzung und Aneignung der Menschenrechte mit Bezug auf Erkenntnisse aus der Praxis zu begrüßen. Dies würde zum einen ermöglichen, dass die aktuell oft noch vernachlässigte Seite der Praxis adäquat in den Menschenrechtsdiskurs der Sozialen Arbeit einbezogen wird. Zum anderen bildet ein Austausch der wissenschaftlich-theoretischen mit den praktischen Erkenntnissen aber auch die Grundlage für eine fundierte Teilnahme und Teilhabe der Profession am internationalen Menschen-

rechtsdiskurs (vgl. hierzu auch Ife, 2008, S. 135ff.). Eine Ausweitung und Weiterentwicklung der Menschenrechtsbildung in, für und durch die Soziale Arbeit eröffnet hierfür eine vielversprechende Perspektive. Effektive Menschenrechtsbildung könnte in Zukunft dazu beitragen, eine Einigung innerhalb der Profession zu erreichen, wie genau diese ihren Menschenrechtsbezug nach außen hin vertreten möchte. Speziell in dieser Frage scheint die internationale Entwicklung weiter fortgeschritten zu sein als diejenige der deutschen Debatte, weshalb ein rein nationaler Blickwinkel verengend und nicht passend erscheint; zumal gerade die Menschenrechte ein internationales Thema darstellen, was es darüber hinaus der Profession ermöglichen könnte einen gemeinsamen internationalen Standard ihrer Arbeit zu formulieren. Versuche hierzu sind v.a. seitens des internationalen Berufsverbandes Sozialer Arbeit IFSW (International Federation of Social Workers) zu finden, u.a. in der durch diesen formulierten Definition Sozialer Arbeit, die explizit Bezug auf die Menschenrechte nimmt, indem es heißt:

„Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, *human rights* [Hervorh. d. Verf.], collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing.“ (ebd., 2014)

Ogleich die meisten nationalen Berufsverbände diese Definition angenommen haben (so auch der DBSH, wie eingangs kurz erwähnt), bleibt die Implementierung der Menschenrechtsperspektive in der breiten Masse der in der Sozialen Arbeit Tätigen fragmentarisch. Professionsangehörige sind sich oft der vielschichtigen Verbindungen zwischen Menschenrechten und Sozialer Arbeit nicht bewusst, weshalb sie diese auch in der täglichen Arbeit nicht oder nur kaum wahrnehmen. Ein Vergleich der Geschichte der Menschenrechte einerseits und der Sozialen Arbeit andererseits bietet eine Möglichkeit, diesen Umstand in Zukunft zu verändern (vgl. u.a. Healy, 2008, S. 735ff.).

Für die Zukunft lässt die ständig steigende Anzahl der Publikationen und Fachtagungen etc. zur Menschenrechtsthematik vermuten, dass ein Professionsverständnis als Menschenrechtsprofession noch zunehmen wird. Es hat sich aber auch gezeigt, dass diese Perspektive, obwohl sehr einflussreich geworden, nicht das einzig richtige und/oder wichtigste Verständnis der Profession sein muss.

7. Literaturverzeichnis

Anhorn, Roland: Wie alles anfing...und kein Ende findet. Traditionelle und kritische Soziale Arbeit im Vergleich von Mary E. Richmond und Jane Addams. In: Ders./Bettinger, Frank/Horlacher, Cornelis/Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. 2012. S. 225-265

Arnegger, Manuel: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in der diagnostischen Praxis. In: *Neue Praxis*. Jg. 35 (2005). S. 682-694

Becker-Lenz, Roland/Müller-Hermann, Silke: Die Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ – Ein (zu) hoher Anspruch. In: Birgmeier, Bernd/Mührel, Eric (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. 2013. S. 125-141

Birgmeier, Bernd/Mührel, Eric: Wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit. Wochenschau Verlag. Schwalbach/Ts. 2011. S. 40-54; 92-101

Buergenthal, Thomas/Thürer, Daniel: Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden. 2009. S. 11-32; 44-65; 187-201; 233-237; 294f.; 341-364

Cancik, Hubert: Die frühesten antiken Texte zu den Begriffen ‚Menschenrecht‘, ‚Religionsfreiheit‘, ‚Toleranz‘. In: Girardet, Klaus M./Nortmann, Ulrich: Menschenrechte und europäische Identität – Die antiken Grundlagen. Franz Steiner Verlag. Wiesbaden. 2005. S. 94-104

Ceming, Katharina: Religionen und Menschenrechte. Menschenrechte im Spannungsfeld religiöser Überzeugungen und Praktiken. Kösel-Verlag. München. 2010. S. 44-50

Clapham, Andrew/Marks, Susan: International Human Rights Lexicon. Oxford University Press. New York. 2005. S. 385-398

Cmiel, Kenneth: The recent history of Human Rights. In: Goedde, Petra/Hitchcock, William I./Iriye, Akira (Hrsg.): The Human Rights Revolution. An International History. Oxford University Press. New York. 2012. S. 27-45

Erler, Michael: Soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch zu Geschichte, Aufgaben und Theorie. Juventa Verlag. Weinheim und München. 1993. S. 9-23; 33-79

Ernst, Gerhard: Universelle Menschenrechte und moralische Vielfalt. In: Ernst, Gerhard/Sellmaier, Stephan: Universelle Menschenrechte und partikuläre Moral. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart. 2010. S. 47-63

Frank, Marco: Bartleby-Theorie – Theorie als Praxis in der Sozialen Arbeit. In: Borrmann, Stefan et al. (Hrsg.): Soziale Wirklichkeiten in der Sozialen Arbeit. Wahrnehmen – analysieren – intervenieren. Verlag Barbara Budrich. Opladen. 2014. S. 85-93

Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Schöningh. Paderborn. 2009. S. 173-200

Germelmann, Peter Philipp: Das rechtliche Gehör vor Gericht im europäischen Recht. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden. 2014. S. 169-177

Gosepath, Stefan: Der Sinn der Menschenrechte nach 1945. In: Ernst, Gerhard/Sellmaier, Stephan: Universelle Menschenrechte und partikuläre Moral. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart. 2010. S. 17-32

Harmsen, Thomas: Professionelle Identität im Bachelorstudium Soziale Arbeit. Konstruktionsprinzipien, Aneignungsformen und hochschuldidaktische Herausforderungen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. 2014. S. 13-21

Healy, Lynne M.: Exploring the history of social work as a human rights profession. In: *International Social Work*. Jg. 51 (2008). S. 735-747

Hering, Sabine/Münchmeier, Richard: Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Juventa Verlag. Weinheim und München. 3. Auflage. 2005. S. 235f.

Hüfner, Klaus: How to File Complaints on Human Rights Violations. A Manual for Individuals and NGOs. UNO-Verlag. Bonn. 2010. S. 11-21

- Ife, Jim: Human Rights and Social Work. Towards Rights-Based Practice. Cambridge University Press. Melbourne. 2008. S. 135-228
- Joas, Hans: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Suhrkamp Verlag Berlin. 2011. S. 270ff.
- Kappeler, Manfred: Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: *Widersprüche*. Heft 107. Jg. 28 (2008). S. 33-45
- Kunz, Regula/Stämpfli, Adi/Tov, Eva: Schlüsselsituationen der Sozialen Arbeit als Scharnier zwischen Theorie, Wissenschaft und Praxis. In: Oestreicher, Elke/Unterkofler, Ursula (Hrsg.): Theorie-Praxis-Bezüge in professionellen Feldern. Wissensentwicklung und –verwendung als Herausforderung. Budrich UniPress. Opladen, Berlin & Toronto. 2014. S. 237-243
- Krauß, E. Jürgen: Methoden Sozialer Arbeit. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Juventa Verlag. Weinheim und München. 2005. S. 580-585
- Kruse, Elke: Towards a History of Social Work Training in Germany – Discourses and Struggle for Power at the Turning Points. In: Hauss, Gisela/Schulte, Dagmar (Hrsg.): Amid Social Contradictions. Towards a history of Social Work in Europe. Verlag Barbara Budrich. Opladen. 2009. S. 101ff.
- Lambers, Helmut: Wie aus Helfen Soziale Arbeit wurde. Die Geschichte der Sozialen Arbeit. Verlag Julius Klinkhardt. Bad Heilbrunn. 2010. S. 131f.; 176ff.; 241ff.
- Lohmann, Georg: Kulturelle Besonderung und Universalisierung der Menschenrechte. In: Ernst, Gerhard/Sellmaier, Stephan: Universelle Menschenrechte und partikuläre Moral. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart. 2010. S. 33-46
- Lohmann, Georg: Theorien der Menschenrechte. In: Steffens, Gerd/Weiß, Edgar: Jahrbuch für Pädagogik 2011. Menschenrechte und Bildung. Peter Lang Verlag. Frankfurt a.M. 2011. S. 61-67

Merten, Roland: Sozialarbeit – Sozialpädagogik – Soziale Arbeit. Begriffsbestimmungen in einem unübersichtlichen Feld. Lambertus-Verlag. Freiburg im Breisgau. 1998. S. 11-24

Merten, Roland: Professionalisierung. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Juventa Verlag. Weinheim und München. 2005. S. 660-663

Mührel, Eric/Röh, Dieter: Menschenrechte als Bezugsrahmen in der Sozialen Arbeit. Eine kritische Diskussion der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen, sozialpolitischen und sozialphilosophischen Dimensionen. In: *Widersprüche*. Heft 107. Jg. 28 (2008). S. 47-63

Müller, Burkhard: Hilfe. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Juventa Verlag. Weinheim und München. 2005. S. 418ff.

Müller, C. Wolfgang: Helfen und Erziehen. Soziale Arbeit im 20. Jahrhundert. Beltz Verlag. Weinheim und Basel. 2001. S. 222-230

Nikles, Bruno W.: Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Ernst Reinhardt Verlag. München. 2008. S. 20-25

Opitz, Peter J.: Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente. Wilhelm Fink Verlag. München. 2002. S. 49ff.

Prasad, Nivedita: Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Ein Handbuch für die Praxis. Verlag Barbara Budrich. Opladen. 2011

Reichert, Elisabeth: Social Work and Human Rights. A Foundation for Policy and Practice. Columbia University Press. New York. 2011. S. 194-213

Sandkühler, Hans Jörg: Recht und Staat nach menschlichem Maß. Einführung in die Rechts- und Staatstheorie in menschenrechtlicher Perspektive. Velbrück Wissenschaft. Weilerswist. 2013. S. 105-153

Sandkühler, Hans Jörg: Menschenwürde, Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention. In: Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (Hrsg.): Vom Recht auf Menschenwürde. 60 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention. Mohr Siebeck. Tübingen. 2013. S. 25-31

Sandkühler, Hans-Jörg: Menschenwürde und Menschenrechte. Über die Verletzbarkeit und den Schutz der Menschen. Verlag Karl Alber. Freiburg/München. 2014. S. 271- 302

Schilling, Theodor: Internationaler Menschenrechtsschutz. Das Recht der EMRK und des IPbPR. 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. Mohr Siebeck. Tübingen. 2010. S. 2-16

Schüssler, Sina: NGOs als Akteure der internationalen Sanktionspolitik zur Menschenrechtsförderung. Clubmitglieder oder Außenseiter? Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden. 2012. S. 63-73

Siewert, Peter: Antike Parallelen zu der UNO-Menschenrechtsdeklaration von 1948. In: Girardet, Klaus M./Nortmann, Ulrich: Menschenrechte und europäische Identität – Die antiken Grundlagen. Franz Steiner Verlag. Wiesbaden. 2005. S. 135-146

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, Richard (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. LIT Verlag. Münster. 2003. S. 17-54

Staub-Bernasconi, Silvia: Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: *SiO – Sozialarbeit in Österreich*. Heft 02/2007. S.8-17

Staub-Bernasconi, Silvia: Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: *Widersprüche*. Heft 107. Jg. 28 (2008). S. 9-32

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In: Hering, Sabine (Hrsg.): Was ist Soziale Arbeit? Traditionen – Widersprüche - Wirkungen. Verlag Barbara Budrich. Opladen. 2013. S. 205-218

Talbott, William J.: Which Rights Should Be Universal? Oxford University Press. New York. 2005. S. 39-47

Thiersch, Hans: AdressatInnen der Sozialen Arbeit. In: Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. 2013. S. 17-32

Tiedemann, Paul: Was ist Menschenwürde? Eine Einführung. Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Darmstadt. 2006. S. 17-24

von Borries, Bodo: Geschichtslernen und Menschenrechtsbildung. Auswege aus einem Missverhältnis? Normative Überlegungen und praktische Beispiele. Wochenschau Verlag. Schwalbach/Ts. 2014. S. 323-328

Weiß, Edgar: Menschenrechte als Ideologie und Notwendigkeit. In: Steffens, Gerd/ders.: Jahrbuch für Pädagogik 2011. Menschenrechte und Bildung. Peter Lang Verlag. Frankfurt a.M. 2011. S. 17-32

Wendt, Wolf Rainer: Geschichte der sozialen Arbeit. Band 1. Die Gesellschaft vor der sozialen Frage. Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft. Stuttgart. 2008. S. 7ff.

Internetquellen

Council of Europe: European Convention on Human Rights. URL: http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf [letzter Zugriff: 13.07.2015]

Council of Europe: European Social Charter. URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/035.htm> [letzter Zugriff: 13.07.2015]

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. 2015. URL: <http://www.dbsh.de/beruf/haltung-der-profession/menschenrechtsprofession.html> [letzter Zugriff: 29.05.2015]

Duden: Menschenrecht. 2015. URL: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Menschenrecht> [letzter Zugriff: 29.05.2015]

International Federation of Social Workers European Region e.V.: Standards in Social Work Practice meeting Human Rights. 2010. URL: http://cdn.ifsw.org/assets/Standards_meeting_Human_Rights-_Final_Report_.pdf [letzter Zugriff: 13.07.2015]

International Federation of Social Workers: Global Definition of Social Work. 2014. URL: <http://ifsw.org/policies/definition-of-social-work/> [letzter Zugriff: 13.07.2015]

MRMA Berlin: Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. 2015. URL: <http://www.mrma-berlin.de/MRMA/> [letzter Zugriff: 13.07.2015]

UN Centre for Human Rights: Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession. Genf. 1994. URL: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training1en.pdf> [letzter Zugriff: 13.07.2015]

UN General Assembly: The Universal Declaration of Human Rights. URL: <http://www.un.org/en/documents/udhr/> [letzter Zugriff 13.07.2015]

8. Plagiatserklärung

Ich versichere, dass ich die schriftliche Bachelorarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung bzw. als Plagiat gewertet und mit Maßnahmen bis hin zur Aberkennung des akademischen Grades geahndet wird.

Freudenberg, den 17.07.2015

Lisa Marie Jacobi